

Inhaltsverzeichnis zu Teil 3:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

3	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz	84	Anhang zu Teil 3	126
			A1	Liste der Indikatoren und finanzierten Leistungen 126
			A2	Elemente des Programms «Naturschutz», die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden 128
3.1	Programmspezifische Ausgangslage	84	A3	Anforderungen an das kantonale Gesamtkonzept 131
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	84		
3.1.2	Aktuelle Situation	84		
3.1.3	Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen	84		
3.1.4	Perspektiven	85		
3.2	Programmpolitik	86		
3.2.1	Programmblatt	86		
3.2.2	Mittelberechnung	93		
3.2.3	Programmziele	95		
3.2.4	Weitere Ziele des Programms, die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden	121		
3.2.5	Schnittstellen zu anderen Programmen	122		

3 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

3.1 Programmspezifische Ausgangslage

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Bereich Naturschutz kennt das NHG verschiedene Subventionstatbestände:

Art. 14a NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit.	Finanzhilfen
Art. 18d und 23a NHG, Art. 18 NHV	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für Massnahmen zum Schutz der einheimischen Arten, der Biotope und für den ökologischen Ausgleich.	Abgeltungen
Art. 23 NHV	Die für den Vollzug des NHG im Bereich Naturschutz zuständige Fachstelle des Bundes ist das BAFU.	Fachstellen des Bundes

3.1.2 Aktuelle Situation

Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Programmperioden sowie des Berichts der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK, 2014) wurde das Programm NHG überarbeitet. Im Vordergrund standen die Präzisierung und verbesserte strategische Ausrichtung der Programmziele auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz sowie die Anpassung und Vereinfachung der Indikatoren und der Leistungsberechnung. Die ehemalige Programmpolitik «Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung» wurde aufgelöst und in die Programmpolitik «Naturschutz» integriert.

Indikatoren und Leistungsberechnung werden vereinfacht

3.1.3 Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen

Das NHG und die dazugehörigen Verordnungen bilden die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Umsetzung einer leistungs- und qualitätsorientierten Subventionspolitik im Bereich der Arten- und Lebensraumförderung wurden die strategischen Ziele in der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) vom 25. April 2012 und im bundesrätlichen «Landschaftskonzept Schweiz» (LKS 1997, in Aktualisierung) konkretisiert. Für den Bereich Naturschutz sind insbesondere die strategischen Ziele «Schaffung einer ökologischen Infrastruktur», «Verbesserung des Zustands von national prioritären Arten» und «Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum» von Bedeutung. Im Bereich Arten- und Biotopschutz gibt es zudem Vollzugshilfen, wie beispielsweise in Form von Roten Listen der Schweiz, der Liste der national prioritären Arten

und Lebensräume (NPA und NPL) sowie verschiedene thematische Vollzugshilfen. Auch die kantonalen Rechtsgrundlagen bzw. die kantonale Praxis werden berücksichtigt, wo das Bundesrecht den Kantonen Spielräume belässt.

3.1.4 Perspektiven

Der Bericht «Biodiversität in der Schweiz – Zustand und Entwicklung» (BAFU 2017) analysiert den Zustand der Biodiversität in der Schweiz. Er stellt den Verlust und die Fragmentierung von Lebensräumen sowie die Verschlechterung der Lebensraumqualität fest. Er zeigt deutlich, dass die Hälfte der Lebensraumtypen bedroht ist und eine Banalisierung (Vereinheitlichung) der Artenvielfalt stattfindet. In der Schweiz breiten sich bereits häufige Arten ohne spezielle Lebensraumansprüche immer weiter aus, während sich die Bestände der spezialisierten Arten ausdünnen.

*Zustand der
Biodiversität in
der Schweiz*

In der vierten Programmperiode stehen der Beitrag des NHG zur Umsetzung der Strategie Biodiversität und dessen Aktionsplan im Vordergrund (AP-SBS vom 6. September 2017). Insbesondere soll der Fokus der Kantone auf die Planung, auf die quantitative und qualitative Weiterentwicklung sowie Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, auf die Erhaltung und Förderung der National Prioritären Arten und Lebensräume (NPA bzw. NPL) und auf die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum ausgerichtet werden. Um die Qualität der Biotope von nationaler Bedeutung zu verbessern, die dringendsten Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen sowie spezifische Fördermassnahmen für National Prioritäre Arten rasch anzugehen, hat der Bundesrat, in Ergänzung zu den bestehenden Anstrengungen von Bund und Kantonen, zusätzliche Mittel für die Jahre 2017 – 2020 gesprochen (2016). Die Umsetzung dieser Sofortmassnahmen wird mehrheitlich im Rahmen der Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz angegangen. Diese Anstrengungen sollen auch in den Jahren 2021 – 2024 weitergeführt werden.

*Strategie
Biodiversität
Schweiz und
Aktionsplan*

3.2 Programmpolitik

3.2.1 Programmblatt

Programmblatt Biotope und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung Art. 18 ff. NHG und Art. 23a NHG	
Gesetzlicher Auftrag	Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume durch Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a NHG) sowie Unterstützung des ökologischen Ausgleichs (Art. 18d NHG)
Wirkungsziel	Natürliche Lebensräume von internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten, saniert und vernetzt, dass sie dauerhaft zur ökologischen Infrastruktur und zur Erhaltung der einheimischen Arten in überlebensfähigen Populationen beitragen. Der Zustand von Biotopen, schützenswerten Lebensräumen und von Beständen gefährdeter Arten wird verbessert.
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Arten: Selektionskriterien für die Priorisierungen sind die nationale Gefährdung (Status in Roter Liste), die internationale Verantwortung der Schweiz für eine bestimmte Art sowie Kenntnisse, Realisierungsmöglichkeiten und die Dringlichkeit von Schutzmassnahmen (Handlungsbedarf). Die Mobilitätsansprüche der Arten werden durch die ökologische Infrastruktur gewährleistet, der genetische Austausch zwischen Populationen wird ermöglicht. • Biotope nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie ökologischer Ausgleich: Aus nationaler Sicht prioritär sind Objekte bzw. Flächen, die bezüglich Ausdehnung, Vegetationsvielfalt, Artenvielfalt und naturräumliches Potenzial eine besondere Bedeutung für die Schweiz haben oder als Lebensraum national stark gefährdeter Arten dienen. Sie tragen dauerhaft zur ökologischen Infrastruktur bei und sind durch ausreichende Vernetzung in ihrer Funktionalität verstärkt. • Ökologische Infrastruktur: Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen, das charakteristische und bedeutende Lebensräume der Schweiz repräsentativ und in genügender Quantität, Qualität und regional optimaler Anordnung wirksam sichert. Die ökologische Infrastruktur trägt den Entwicklungs- und Mobilitätsansprüchen der einheimischen Arten in ihren Lebensräumen und in der Landschaft Rechnung und sichert langfristig die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Lebensräume und damit die Resilienz der Ökosysteme. • Planung: Mehrjahresplanung im Bereich Naturschutz. Kantonales Gesamtkonzept mit räumlicher Gesamtsicht sowie Ausgangslage, Defizite, Potenziale, Ziele und Prioritäten, Handlungsbedarf betreffend Schutz, Pflege, Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen und weiteren schutzwürdigen Lebensräumen, von national bedeutenden Arten-Hotspots (Gebiete mit hoher Anzahl spezialisierter Arten und Lebensräume) sowie Artenförderungsmassnahmen. Kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur. • Instrumente: Bundesinventare, Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume (NPA, NPL), Rote Listen, schutzwürdige Lebensräume, Prioritäten Bund und Kantone für die NFA-Periode, Abgeltungen, Programmvereinbarung

ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungs- indikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-1	PZ 1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (%)	<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Gesamtsicht dargestellt • Defizite, Defizitgebiete und Handlungsbedarf identifiziert und festgehalten • Ziele, natürliche Potenziale und Prioritäten räumlich und zeitlich identifiziert und festgehalten, unter anderem zur Sicherung bestehender Naturwerte • Überregionale Zusammenarbeit sowie Schnittstellen, Synergien und Koordination mit Sektoralpolitiken und anderen Programmvereinbarungen dargelegt • Periodische und systematische Erfolgskontrolle, Bereitsstellung von Grundlagen (inkl. Geodaten) • Berücksichtigung der Prioritäten des Bundes • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (Ökologische Infrastruktur u. a.) 	Beitrag pro Vertragsperiode, nach Kantonsfläche: • CHF 140 000 bei > 1000 km ² • CHF 120 000 bei < 1000 km ²
03-2	PZ 2: Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG¹⁹	LI 2.1: Anzahl ha Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ; Fläche ohne DZ) LI 2.2: Anzahl ha Biotope regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ; Fläche ohne DZ)	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplänen) • Objektspezifische Schutzziele • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Bewirtschaftung und Pflege sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet • Benötigte Pufferzonen sind ausgeschieden • Der ökologische Zustand und die Funktionalität der Flächen bleibt erhalten oder wird verbessert, inkl. besondere Merkmale der Objekte (wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, Artengemeinschaften) • Fachliche Betreuung und Aufsicht der Objekte und ihrer Pflege ist sichergestellt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch 	Pauschale pro ha und Vertragsjahr Variablen: • mit DZ/ohne DZ • Inventartyp/ Bewirtschaftungsweise – TWW-Wiese – TWW-Weide – FM-Wiese – FM-Weide – HM – IANB – Pufferzone Pauschale pro ha und Vertragsjahr Variablen: • mit DZ / ohne DZ • Inventartyp/ Bewirtschaftungsweise – TWW-Wiese – TWW-Weide – FM-Wiese – FM-Weide – HM – IANB – Pufferzone – Sonstige Biotope und Lebensräume

¹⁹ Ökologischer Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV: Der ökologische Ausgleich bezweckt insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-3	PZ 3: Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG²⁰	<p>LI 3.1: Anzahl ha Sanierung und Aufwertung Biotope nationaler Bedeutung (Fläche)</p> <p>LI 3.2: Anzahl ha Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen, Lebensräumen, Populationen prioritärer Arten (Fläche)</p> <p>LI 3.3: Anzahl ha Planung und Umsetzung neu auszu-scheidender Objekte (Fläche)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Bewirtschaftungs-, Management- und Schutzpläne) • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Objektspezifische Schutz-/Aufwertungsziele • Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften, wertgebende Merkmale, Wiederherstellung der Funktionalität der Gebiete ausgerichtet • Vernetzung der Objekte • Berücksichtigung nationaler Prioritäten • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen sowie Grundlagen des Bundes • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden 	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung Bis 40 – 75 % der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit der Bedeutung des Vorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> • National, Smaragd, ML: 65 % + 10 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes • Regional: max. 40 % + 25 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes

²⁰ Ökologischer Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV: Der ökologische Ausgleich bezweckt insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-4	PZ 4: Förderung National Prioritärer Arten	<p>LI 4.1: Anzahl Artenförderungsprogramme und Aktionspläne</p> <p>LI 4.2: Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen (CHF)</p> <p>LI 4.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Artspezifische Massnahmen • Arten mit Handlungsbedarf • Der Aktionsperimeter ist artspezifisch angepasst und zielführend • Programme und Aktionspläne berücksichtigen die vorgegebenen inhaltliche Grundanforderungen und sind umsetzungsorientiert • Abstimmung und Nutzung von Synergien, nationale, überregionale und kantonale Koordination • Einbezug der regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch, Qualität der erarbeiteten Grundlagen • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes <ul style="list-style-type: none"> • Koordination und Austausch zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen sichergestellt • Nationale, überregionale und kantonale Koordination • Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes 	<p>Pauschale pro Vorhaben (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar) Abgestuft nach Komplexität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kat. 1: CHF 8000 • Kat. 2: CHF 25000 • Kat. 3: CHF 50000 <p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung max. 50% der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit von der Bedeutung des Vorhabens</p> <p>Beitrag pro Vertragsjahr und pro Koordinationsstelle (zwei Varianten abgestuft nach Aufwand):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbeitrag + Beitrag/km² Kantonsfläche < 2000 m ü. M.
03-5	PZ 5: Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz	LI 5.1: Von einem Projekt betroffene Gesamtwasserfläche [m ²]	<ul style="list-style-type: none"> • Geodaten und Standortkartierung vorhanden, die Fläche ist in der kantonalen Planung ökologische Infrastruktur integriert, Zielarten sind definiert • Hohes Aufwertungspotential der betroffene Fläche • Vernetzung von bestehenden Amphibienpopulationen/nationalen Amphibienlaichgebieten • Langfristige Sicherung (Fläche, funktionale Vernetzung, Wasserflächen) • Zielkonformer Unterhalt • National Prioritäre Arten berücksichtigt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch 	<p>Pauschale pro Objekt (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar) gestaffelt nach Objektgrösse</p>

ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-6	PZ 6: Wissen	<p>LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring</p> <p>LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektzielsetzung auf Konzepte und Programme des BAFU abgestimmt • Qualitätssicherung • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache) • Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden • Zielgruppen-Orientierung 	<p>50 % der anrechenbaren Kosten gemäss geprüftem Projektbudget</p> <p>Max. 30 % der Kosten bzw. max. 50 % der Kosten, wenn Objekte von nationaler Bedeutung oder die Umsetzung von Strategien des Bundes betroffen sind</p>

Um die Kohärenz des Programms zu verbessern, wurden die Programmziele ergänzt und neu strukturiert. Neu ist ein Ziel zur Erarbeitung/Aktualisierung eines kantonalen Gesamtkonzepts zur Arten- und Lebensraumförderung sowie zur Vernetzungsplanung (inkl. kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur) eingeführt. Im Weiteren wird mit der Einführung von PZ 5 im Bereich Vernetzung ein fünfjähriger thematischer Schwerpunkt zur Schaffung von kleinen Stillgewässern, temporär vernässten Flächen/Weihern und Feuchtflecken gesetzt. Das PZ 6 «Wissen» integriert neu Bestandteile der ehemaligen Programmpolitik «Grundlagen, Öffentlichkeit und Bildung» einerseits und die Wirkungskontrolle/Monitoring auf kantonaler Ebene andererseits.

Neue Struktur des Programmblatts

Zusätzlich zu den mittels Programmvereinbarungen verfolgten Zielen enthält das Programm Ziele, die mittels Verfügung unterstützt werden (Anhang 2). Diese Ziele bezwecken die Erarbeitung allgemeiner Grundlagen sowie die Unterstützung von angewandten Forschungsvorhaben im Bereich Biodiversität. Ebenfalls unterstützt werden innovative Projekte, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen, komplexe Grossgebiete sowie nicht vorhersehbare Projekte. Damit ist es möglich, auf Notfälle und sich bietende Gelegenheiten (Chancen) flexibel zu reagieren.

Ziele die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt werden

Das Programm im Bereich Naturschutz sieht folgende Elemente vor:

Elemente des Fünfjahresprogrammes

	Programmziel	Gesetzliche Grundlage	Inhalt	Rechtsform	Bundesbeitrag
	Teil a: Ziele des Programms, die mittels Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden				
PZ 1	Kantonales Gesamtkonzept	Art. 18d NHG	Konzeptionelle Grundlage für die Naturschutzpolitik des Kantons, kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur.	Programmvereinbarung	Pauschale
PZ 2	Schutz und Pflege von Biotopen und des ökologischen Ausgleichs nach NHG	Art. 18d NHG	Massnahmen zum Schutz und zur zielgerichteten Pflege der Biotope und schützenswerter Lebensräume	Programmvereinbarung	Pauschale
PZ 3	Sanierung, Aufwertung und Neuschaffung von Biotopen und des ökologischen Ausgleichs nach NHG	Art. 18d NHG	Massnahmen zur Sanierung und Aufwertung von existierenden Objekten sowie Neuschaffung von Objekten und Umsetzung neu-auszuscheidender Gebiete zur Förderung, Erhaltung und Vernetzung von Lebensräumen und Arten	Programmvereinbarung	Globalbeitrag
PZ 4	Artenförderung	Art. 18d NHG	Erarbeitung von Aktionsplänen und Förderprogrammen, nicht flächenbezogenen Massnahmen zur Förderung und Erhaltung von Arten, Aufrechterhaltung und Ausbau von Beratungsstellen	Programmvereinbarung	Pauschale/ Globalbeitrag
PZ 5	Vernetzungsschwerpunkt	Art. 18d NHG	Schaffung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern, vernässten Flächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und der Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz.	Programmvereinbarung	Pauschale
PZ 6	Wissen	Art. 14a NHG; Art. 18d NHG	Programme und Projekte zum Aufbau und Betrieb von Wirkungskontrolle/Monitoring. Zustand und Entwicklung von Arten/Lebensräumen sowie Überprüfung von Massnahmen. Programme und Projekte zur praxisorientierten Weiterbildung von Fachpersonen sowie Förderung von Handlungswissen im Arten- und Lebensraumschutz. Programme und Projekte zur Förderung von Information, Sensibilisierung und Bildung zum Thema Biodiversität und Landschaft. Markierung von Schutzgebieten nach den Richtlinien des Bundes.	Programmvereinbarung	Globalbeitrag

Programmziel	Gesetzliche Grundlage	Inhalt	Rechtsform	Bundesbeitrag
Teil b: Weitere Ziele des Programms, die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden				
Innovationen/Chancen	Art. 18d Abs. 2 NHG, Art. 4a Abs. 1 NHV	Innovative Projekte und Modelle zur Lösung komplexer Fragen in Bezug auf Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen sowie Erhaltung und Förderung von Populationen prioritärer Arten; komplexe Grossgebiete; unvorhersehbare Projekte, die wesentlich zum Erreichen des Wirkungsziels des Programmes beitragen.	Verfügung	Globalbeitrag
Grundlagen, Studien, Forschungsvorhaben	Art. 14a, 18d NHG	Allgemeine Grundlagen, Methoden und Instrumente im Bereich Arten und Lebensräume; Studien; angewandte Forschungsvorhaben im Bereich Arten- und Lebensraumschutz	Verfügung	Globalbeitrag

Weitere wichtige Rahmenbedingungen

Das BAFU beurteilt die Entwicklung der biologischen Vielfalt auf nationaler Ebene und sorgt für die Harmonisierung mit den übrigen Massnahmen zur Umweltbeobachtung. Die Kantone können diese Beurteilung ergänzen. Sie stimmen ihre Massnahmen mit dem BAFU ab und stellen diesem ihre Unterlagen zur Verfügung (Art. 27a NHV).

Überwachung der Entwicklung der biologische Vielfalt

Um die faunistischen und floristischen Datenbanken zusammenzuführen, auszubauen und landesweit verfügbar zu machen, ist es wichtig, dass die Kantone die Daten, die sie selbst oder im Auftrag von Dritten sammeln, an die nationalen Datenzentren der Info Species (Info Fauna [Fauna], KOF/CCO [Fledermäuse], Schweizerische Vogelwarte Sempach [Vögel], Info Flora [Flora], NISM [Moose], Swissfungi [Pilze] und SwissLichens [Flechten]) übermitteln. Der Bund sorgt seinerseits dafür, dass sich der Zugang der Kantone zu den Daten der Datenzentren möglichst einfach gestaltet.

Datenaustausch Kanton-Bund

Gemeinsamer Auftritt der Datenzentren: InfoSpecies

Gemäss Artikel 27b NHV gibt das BAFU die Geodatenmodelle und die minimalen Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, wenn es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeolV; SR 510.620) als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist. Dies gilt insbesondere für die kantonalen Inventare der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für die nationalen Inventare (Anhang 1 GeolV).

Weitere entwickelte und verfügbare Geomatikdaten sind bei Bedarf dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Neu erarbeitete Dokumente (namentlich Inventare, Strategien, Studien, Publikationen usw.) sind zwingend der Geschäftsstelle der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) zu melden, damit diese sie

Projektbibliothek

in die entsprechende Projektliste aufnehmen können. Auf diese Weise soll eine für die Kantone und das BAFU zugängliche Projektbibliothek erstellt werden.

Ebenso sind Informationen über geplante oder umgesetzte Aktionspläne und über Um- oder Wiederansiedlungen von Populationen (Flora, Pilze, Flechten oder Fauna) dem Bund mitzuteilen. Die KBNL führt hierüber im Internet Listen, was den Informationsaustausch und die Nutzung von Synergien zwischen den Kantonen erleichtert.

Um die Abstimmung zwischen den verschiedenen Programmvereinbarungen und die Transversalität innerhalb der verschiedenen Sektoralpolitiken sicherzustellen, sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass die Koordination mit den Bereichen Raumplanung, Landwirtschaft, Wald, Gewässer- und Hochwasserschutz, Jagd und Fischerei, Parkträgerschaften, Landschaftspolitik, Industrie sowie mit den Nachbarkantonen nicht nur gewährleistet, sondern gestärkt und ausgebaut wird (Art. 1 und 26 NHV).

Koordination wird ausgebaut

3.2.2 Mittelberechnung

Die Höhe der Finanzierung durch den Bund stützt sich auf Artikel 18 Absatz 1 NHV (Bedeutung der Objekte; Umfang, Qualität und Komplexität der Massnahmen; Bedeutung der Massnahmen für prioritäre Arten und die Vernetzung; Dringlichkeit).

Der Bund kauft die Leistungen bei den vier Programmzielen PZ 1, PZ 2, PZ 4, PZ 5 mittels Pauschalen bei den Kantonen ein. Die Pauschalen richten sich nach den durchschnittlichen Kosten in den verschiedenen Bereichen, berücksichtigen die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen, Bedeutung, Umfang und Qualität der Massnahmen/Leistungserbringung sowie die Subventionsarten nach DZV.

Pauschalen

Für PZ 3, PZ 4 LI 4.2 und PZ 6 wird die Finanzierung der beitragsberechtigten Leistungen durch den Bund nach den effektiven Preisen ausgerichtet.

Finanzierung durch Globalbudgets

Für die Mittelverteilung wird beim PZ 1 von einer Pauschale von 140 000 bzw. 120 000 CHF pro Kanton ausgegangen. Beim PZ 2 werden für die Mittelverteilung zwischen den Kantonen die effektiv vorhandenen Flächen an Biotopen berücksichtigt. Das restliche Budget wird wie folgt auf PZ 3, PZ 4, PZ 5 und PZ 6 verteilt: PZ 3: 70–80%, PZ 4: 10–15%, PZ 5: rund 5% und PZ 6: 5–10%. Die Aufteilung auf die Kantone erfolgt für PZ 3 gemäss dem ökologischen Potenzial der Kantone (Belastung der Kantone im Zusammenhang mit Inventaren von nationaler Bedeutung und Anzahl prioritärer Arten) sowie dem Sanierungsbedarf der Lebensräume. Bei PZ 4 wird die Anzahl prioritärer Arten berücksichtigt und bei PZ 5 die Fläche des Kantons < 2000 m ü. M. Bei PZ 6 der Anteil an Biotopflächen respektive die Einwohnerzahl. Die effektive

Verteilschlüssel stützt sich auf ökologische Potenziale und Defizite

Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betreffenden Kanton ausgehandelt (Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3^{bis} NHV).

Die Finanzierung der Elemente des Programms im Bereich Innovationen, Chancen/Opportunitäten, sowie umsetzungsbezogene Grundlagen, Studien und Forschungsprojekte erfolgt mittels Zurückhalten von maximal 10 % des für das Naturschutzprogramm vorgesehenen NHG-Budgets. Dieser Anteil wird in einem gemeinsamen Budget der Kantone zugeführt. Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU und bedingt eine Beteiligung seitens der Kantone.

*Finanzierung
Chancen/Innovation
bei Projekten nach
Art. 18d und nach
Art 14a*

Der Bund erstellt für jeden Kanton einen Bericht über die Prioritäten aus Bundes-sicht. Auf dieser Grundlage bietet jeder Kanton Leistungen an, mit denen die prioritären nationalen Ziele und die kantonalen Prioritäten erreicht werden können.

*Prioritäten des
Bundes*

Bezüglich Alternativerfüllung gelten die Ausführungen im Teil 1 des Handbuchs in Ziffer 1.3.11 auf Seite 38 («Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren»).

Alternativerfüllung

Beitragsberechtigte Leistungen

Die Beitragsberechtigung von Massnahmen stützt sich auf das NHG und die zugehörigen Verordnungen. Grundsätzlich gewährt der Bund Beiträge für den Schutz und die Pflege von Biotopen nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung und für den ökologischen Ausgleich (Art. 18d Abs. 1 NHG) sowie die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen für prioritäre Arten und die Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. c und e NHV).

*Beitragberechtigte
Massnahmen*

Zudem sind folgende Leistungen beitragsberechtigt:

- Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen, die nicht administrativer Art sind, wie beispielsweise die Ausarbeitung von Vernetzungs- und Aktionsplänen, technische Dienstleistungen, Ausarbeitung/Aktualisierung von Bewirtschaftungsverträgen und Ähnliches.
- Nicht administrative Leistungen, die durch kommunale Fachstellen, nationale Beratungsstellen oder Zentren (Info Species) und NGO's erbracht werden (z. B. über einen Vertrag oder eine Leistungsvereinbarung).

*Eigenleistungen
der kantonalen
Fachstellen*

*Leistungen von
NGOs oder nationa-
len Zentren*

Die beitragsberechtigten Leistungen sind im Anhang 1 aufgelistet.

Nicht beitragsberechtigende Leistungen:

- Berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Fachstellen (Tagungen, Kurse usw.)
- Erarbeitung und Revision des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzrechts;
- Allgemeine EDV-Projekte (z. B. Software-Anschaffungen wie GIS, Buchhaltungsprogramme.)
- Planungen nach RPG im engeren Sinn (z. B. Nutzungsplanungen, Richtplanungen);
- Historische Verkehrswege, Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz (zuständig sind das BAK oder das ASTRA)
- Waldschäden und durch Wild verursachte Schäden
- Der nicht durch Direktzahlungen abgedeckte kantonale Anteil, zum Beispiel im Rahmen der DZV
- Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
- Leistungen von Landwirtschaftsbetrieben nach DZV, sofern sie nicht materiell deutlich über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen
- Grundbeiträge (à fonds perdu) an nationale Fachstellen

Nicht beitragsberechtigte Leistungen

Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung sind im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU zu regeln.

3.2.3 Programmziele

PZ 1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung

Der Flächenverlust an ökologisch wertvollen Lebensräumen, die Verschlechterung der Lebensraumqualität, die Zunahme bedrohter Arten und ihr sich verschlechternder Zustand konnten noch nicht gestoppt, vermindert oder verbessert werden. Eine Voraussetzung für einen ökologisch und wirtschaftlich sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen besteht in der Ausarbeitung eines Konzepts und der Erstellung der ökologischen Infrastruktur, welche alle wichtigen Elemente darlegen und eine Planung der nötigen Massnahmen beinhalten. Eine Vielzahl von Akteuren nimmt an der Umsetzung des Naturschutzes teil; die frühzeitige Klärung der Zuständigkeiten sowie die räumliche und inhaltliche Abstimmung der Aktivitäten tragen zum optimalen Einsatz der Mittel bei und fördern die Zielerreichung. Der Bund unterstützt die Kantone, die ein Konzept erstellen, in welchem:

- Ausgangslage, Defizite, Potenziale, Ziele für den Arten- und Lebensraumschutz und ihre Herausforderungen beschrieben und dargestellt werden;
- die sich daraus ableitenden erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Arten und Lebensräume aufgelistet werden und ihre Umsetzung festgehalten wird;

- die Konzeption der ökologischen Infrastruktur räumlich und hinsichtlich der Ziele dargestellt wird;
- die Konzeption der Erfolgskontrolle dargestellt wird;
- die Zuständigkeiten geklärt sind, der Koordinationsbedarf festgehalten ist und die Prioritäten stimmig gesetzt werden.

Dieses Instrument soll allen in den kantonalen Stellen als verwaltungsanweisende Richtlinie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Gemeinden, den Privaten und den interessierten Organisationen als Leitlinie und wichtige Grundlage für eigene Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft dienen.

Hat der Kanton schon ein Konzept erstellt, soll er sicherstellen, dass dieses den Grundanforderungen des Bundes entspricht (Anhang 3).

Zweck

Dieses Ziel bezweckt, dass der Kanton eine Mehrjahresplanung im Bereich Naturschutz durchführt und dass er seine Tätigkeiten im Bereich Naturschutz anhand einer Potenzial- und Defizitanalyse ausrichtet. Dadurch kann der Kanton gezielt Prioritäten setzen und sich mit den betroffenen Umsetzungspartnern, Stakeholdern und Nachbarkantonen koordinieren. Zudem konzipiert der Kanton den Aufbau der Ökologischen Infrastruktur.

*Mehrjahresplanung
Arten- und
Lebensraumschutz*

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 1.1 – *Erfüllungsgrad* %: %-Anteil Bearbeitung des kantonalen Gesamtkonzepts.

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Räumliche Gesamtsicht dargestellt*: Die ganze Fläche des Kantons ist berücksichtigt und behandelt, biogeografische Regionen sowie weitere ökologisch massgebende Aufteilungen des Gebiets werden berücksichtigt. Der Zustand der ökologischen Infrastruktur ist sowohl aus quantitativer als auch aus qualitativer Sicht dargelegt.
- *Defizite, Defizitgebiete und Handlungsbedarf identifiziert und festgehalten*: Die ökologischen Defizite in und zwischen den Lebensräumen und der Erhaltungszustand von Arten und bedrohten Populationen sind dargelegt. Die geeigneten Massnahmen zur Sanierung der ökologischen Infrastruktur und zur Verbesserung des Erhaltungszustands National Prioritären Arten und gefährdeter Lebensräume sind beschrieben und in eine Umsetzungsplanung integriert. Kriterien zur Priorisierung sind festgelegt.
- *Ziele, Potenziale und Prioritäten räumlich und zeitlich identifiziert und festgehalten, unter anderem zur Sicherung bestehender Naturwerte*: Für alle Handlungsfelder (Artenschutz, Lebensraumschutz, Vernetzung) sind Ziele, Potenziale und Prioritäten für Biotope und weiteren schutzwürdigen Lebensräume, Hotspots der Biodiversität, National Prioritäre Arten (NPA), National Prioritäre Lebensräume (NPL) quantitativ, qualitativ und räumlich

festgehalten; die Massnahmen entsprechen den regionalspezifischen naturräumlichen Bedürfnissen der einheimischen Arten und natürlichen Lebensräume.

- *Überregionale Zusammenarbeit sowie Schnittstellen, Synergien und Koordination mit Sektoralpolitiken und anderen Programmvereinbarungen dargelegt:* Die Koordination mit anderen Sektoralpolitiken, vor allem Raumplanung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Gewässerrevitalisierung und Landschaft trägt zur wirkungsvollen Umsetzung und nachhaltigen Wirkung des Konzepts bei.
- *Periodische und systematische Erfolgskontrolle, Bereitstellung von Grundlagen (inkl. Geodaten):* Das Vorgehen und wo nötig der Aufbau und die Weiterentwicklung von Wirkungs- und Umsetzungskontrollen sind geplant, die vorgesehenen Massnahmen sind dargelegt.
- *Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (u. a. Ökologische Infrastruktur, nationale Prioritäten zur Aufwertung sowie zu Schutz und Pflege der Biotopinventare, national bedeutende Arten-Hotspots; nationale Prioritäten zur Vernetzung; National Prioritäre Arten und Lebensräume, Artenförderungskonzept Schweiz, Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten):* Das kantonale Konzept integriert und berücksichtigt die auf Bundesebene festgelegten Prioritäten.

Zusammenarbeit überregional und mit Sektoralpolitiken

Die Grundanforderungen des Bundes an das Konzept sind in Anhang 3 dargelegt.

Bundesbeiträge

Für die Bearbeitung des Konzeptes erteilt der Bund folgende Beiträge:

- einen Beitrag von 140 000 CHF für Kantone mit > 1000 km² Kantonsfläche
- einen Beitrag von 120 000 CHF für Kantone mit < 1000 km² Kantonsfläche

PZ 2 Schutz und Pflege der Biotope und des ökologischen Ausgleichs nach NHG

Die Anzahl und die Fläche der Biotope von nationaler regionaler und lokaler Bedeutung bleiben erhalten und ihre Qualität wird erhöht. Durch ihre Fläche, Qualität und Anordnung im Raum tragen sie zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur und zur Erhaltung gefährdeter Arten und Populationen bei. Die Verbindlichkeit des Schutzes ist dauerhaft geregelt, Bewirtschaftungsvereinbarungen sichern eine nachhaltige und zielgerichtete Pflege.

Erhaltung der Biotope

Zweck

Dieses Ziel bezweckt die systematische Pflege sowie den langfristigen Schutz sämtlicher Flächen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie weiteren Flächen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18 NHG. Eine Ausnahme bildet die Erhaltung von Auengebieten. Auengebiete werden mittels Beiträgen nach PZ 3 unterstützt.

Die Qualität dieser Biotopflächen muss erhalten und wo notwendig verbessert werden, damit der Fortbestand stabiler und überlebensfähiger Populationen einheimischer wildlebender Arten gewährleistet werden kann. Die Biotopflächen sind die Kernelemente der ökologischen Infrastruktur; ihre Vernetzung ist zudem für den Fortbestand der Arten entscheidend, da diese ansonsten isoliert und äusserst verletzlich werden.

Die nationalen Objekte dieser Inventare sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Auenverordnung (SR 451.31), Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Amphibienlaichgebiete-Verordnung (SR 415.34), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Objekte von regionaler Bedeutung sind in den kantonalen Inventaren und Rechtsgrundlagen aufgeführt. Das Ziel umfasst ebenfalls sämtliche Flächen mit einem natürlichen Wert oder einem «natürlichen» Potenzial. Darunter fallen Biotope und schützenswerte Lebensräume, prioritäre Arten-Hotspots sowie Vernetzungsflächen.

*Nationale,
regionale und
lokale Biotope*

Die ins europäische Schutzgebietsnetzwerk Smaragd aufgenommenen Gebiete sind in der Liste der von der ständigen Kommission der Berner Konvention anerkannten Smaragdgebiete aufgeführt. Die Pflege von Biotopen nationaler (Moore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden), regionaler und lokaler Bedeutung innerhalb dieser Gebiete sowie in Auengebieten, Moorlandschaften und TWW-Vorranggebieten wird unter PZ 2 abgegolten. Aufwertungen, Sanierungen oder Vernetzungsmassnahmen in Smaragdgebieten, Auengebieten, Moorlandschaften oder TWW-Vorranggebieten werden unter PZ 3 abgerechnet.

*Biotope in
Smaragdgebieten,
Auengebieten,
Moorlandschaften
und TWW-Vorrang-
gebieten*

Synergien mit bestehenden Schutzgebieten, mit (geplanten oder existierenden) Waldreservaten oder mit Parks von nationaler Bedeutung sind zu nutzen, um die Koordination und somit die Wirkung der Erhaltungsmassnahmen zu verbessern.

*Nutzen von
Synergien mit
bestehenden
Schutzgebieten*

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 2.1 – *Fläche*: Anzahl Hektaren Biotope von nationaler Bedeutung mit zielgerichteten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (mit Direktzahlungen (DZ) beziehungsweise ohne DZ).
- LI 2.2 – *Fläche*: Anzahl Hektaren Biotope regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume mit zielgerichteten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (mit Direktzahlungen (DZ) beziehungsweise ohne DZ).

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne) liegen vor:* Die konzeptionellen Grundlagen samt Bewirtschaftungs-, Schutz- und Managementplänen sind vorhanden. Sie sind so untereinander und mit weiteren relevanten Konzepten (z. B. Artenförderung, Waldbiodiversität) koordiniert, dass sie eine nachhaltig wirksame, zielgerichtete und objektspezifische Pflege der schützenswerten Lebensräume ermöglichen.
- *Objektspezifische Schutzziele:* Die Schutz- und Erhaltungsziele der Objekte werden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Merkmale (Art. 18 Abs. 1 Bst. b NHV) und ihrer Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV) definiert. Für Biotop von nationaler Bedeutung sind dafür unter anderem die Angaben in Objekt- und Teilobjektblättern zu berücksichtigen. Das BAFU wird für Schutz- und Unterhaltmassnahmen angehört (Art. 17 NHV).
- *Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert:* Dieser Indikator gibt Aufschluss über die juristische Sicherung (z. B. kantonale und kommunale Planung, Schutzbeschluss) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung. Im Sinne einer dauerhaft angelegten Politik des Schutzes der Flächen von nationaler Bedeutung sollen sich die Behörden zu einem langfristig garantierten Schutz dieser Flächen verpflichten (behörden- und eigentümergebundene Schutzlegung). Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotop von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach NHV ausrichtet. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.
- *Bewirtschaftung und Pflege sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet:* Die vertraglich vereinbarten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen werden spezifisch für die typischen oder für das Objekt besonders wichtigen Zielarten oder natürlichen Lebensräume sowie Strukturelemente definiert. Biotop werden frei von invasiven gebietsfremden Arten gehalten.
- *Benötigte Pufferzonen sind ausgeschieden:* Dieser Indikator gibt Aufschluss über die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 Bst. d NHV), welche negativen Einflüsse aus Nachbarflächen weitmöglichst verhindern.
- *Der ökologische Zustand und die Funktionalität der Flächen bleiben erhalten oder werden verbessert, inklusive besonderer Merkmale der Objekte (wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, Artengemeinschaften):* Die Pflege der Objekte ist so ausgestaltet, dass sie die Eigenart und spezifische Vielfalt der Biotop erhält und die Erreichung des Schutzziels ermöglicht (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b NHV). Die vertraglich gesicherten Flächen sollen einen hohen Naturwert verkörpern oder das Potenzial besitzen, einen solchen in absehbarer Zeit zu erreichen.

*Zielgerichtete
Schutz- und
Pfleagemassnahmen
gewährleisten*

- *Fachliche Betreuung und Aufsicht der Objekte und ihrer Pflege sind sichergestellt:* Eine regelmässige und fachlich versierte Aufsicht (Beratung, Vollzug) begleitet und unterstützt die zielgerichtete Pflege (im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. b NHV). Die Kontrollpflicht (Einhaltung der Vertragsvorgaben) wird wahrgenommen.
- *Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch:* Um die Wirkung der Massnahmen zu evaluieren, müssen die Erfolgskontrollen periodisch und systematisch erfolgen. Qualität (Lebensraumtyp, besondere Merkmale wie wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, seltene, gefährdete und national prioritäre Arten) und Quantität (Perimeter) der Flächen werden stichprobenartig kontrolliert. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Periodische und systematische Erfolgskontrolle

Bundesbeiträge

Die Flächenbeiträge wurden ausgehend von effektiv ermittelten Kosten²¹ hergeleitet und für unterschiedliche Flächenkategorien differenziert (Lebensraumtyp, Nutzung, mit/ohne Direktzahlungen). Sie setzen sich zusammen aus Aufwänden für die zielgerichtete, regelmässige Pflege der Flächen und Aufwänden für Verwaltungsaufgaben (Vertragswesen, fachliche Betreuung, Aufsicht und Erfolgskontrolle der Flächen).

Herleitung der Flächenbeiträge für PZ 2

Die Pauschalen sind so bemessen, dass sie im Landesdurchschnitt über alle Kantone 65 % der Kosten der Gesamtinvestition für die Realisierung des PZ 2 für Objekte von nationaler Bedeutung, bzw. 40 % für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung, abdecken. Die Bundesbeiträge richten sich an die Kantone. Diese regeln die Entschädigung für Unterhalt und Pflege sowie Betreuung der einzelnen Objekte und schaffen dabei einen Ausgleich zwischen «billigen» und «teuren» Flächen bzw. Massnahmen.

Die betroffene Fläche (in ha) ist pro Kategorie (siehe Tab. 16) anzugeben.

Tab. 16
Jährliche Flächenbeiträge für Programmziel 2, LI 2.1 und LI 2.2.

	Pauschalen für den Schutz und die Pflege von Flächen von nationaler Bedeutung									
	Kat. 1 LN			Kat. 2 SöG			Kat. 3 Nicht DZ			Total
	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	CHF/Jahr
LI2.1 Trockenwiese		300			900			1200		
LI 2.1 Trockenweide		160			100			660		
LI 2.1 Flachmoor Wiese		300			700			1200		
LI 2.1 Flachmoor Weide		160			100			660		

Flächenbeiträge für PZ 2

²¹ Martin, M., Jöhl, R. et al. (2017) Biotop von nationaler Bedeutung – Kosten der Biotopinventare. Expertenbericht zuhanden des Bundes, erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). 2. Auflage, 2017.

Pauschalen für den Schutz und die Pflege von Flächen von nationaler Bedeutung										
	Kat. 1 LN			Kat. 2 SöG			Kat. 3 Nicht DZ			Total
	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	CHF/Jahr
LI 2.1 Hochmoor		70			70			70		
LI 2.1 Amphibienlaichgebiet		70			70			70		
LI 2.1 Pufferzone		250			100			350		
TOT LI 2.1										

Pauschalen für den Schutz und die Pflege von Flächen von regionaler und lokaler Bedeutung										
	Kat. 1 LN			Kat. 2 SöG			Kat. 3 Nicht DZ			Total
	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	CHF/Jahr
LI 2.2 Trockenwiese		190			620			740		
LI 2.2 Trockenweide		90			55			400		
LI 2.2 Flachmoor Wiese		190			430			740		
LI 2.2 Flachmoor Weide		90			55			400		
LI 2.2 Hochmoor		40			40			40		
LI 2.2 Amphibienlaichgebiet		40			40			40		
LI 2.2 Sonstige Biotope ²² und Flächen des ökologischen Ausgleichs nach NHG Artikel 18		80			50			250		
LI 2.2 Pufferzone		140			50			250		
TOT LI 2.2										

Im Falle einer Überlagerung von Flächen von regionaler/lokaler Bedeutung sowie bei Unterhalt von Flächen innerhalb eines vom Bund anerkannten Smaragdgebietes mit Flächen von nationaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 75% der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. In diesem Fall sind alle Flächen im Gebiet unter LI 2.1 auszuweisen. Ansonsten werden die Beiträge anteilmässig eingesetzt. Biotopflächen innerhalb von Auengebieten und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gelten als Flächen von nationaler Bedeutung.

Überlagerung von Flächen von regionaler/lokaler Bedeutung mit Flächen von nationaler Bedeutung

²² Die Biotopflächen regionaler und lokaler Bedeutung sind, falls die Differenzierung unterschiedlicher Kategorien im Kanton noch nicht möglich ist, alle unter dieser Kategorie einzugeben.

Beitragsberechtigte Leistungen

Anforderungen für die Beiträge und beitragsberechtigte Leistungen:

*Anforderungen
und finanzierte
Leistungen*

- Eine zielgerichtete Bewirtschaftung der Flächen ist vertraglich vereinbart. Objektspezifische Schutzziele für die Biotop-Objekte von nationaler Bedeutung sind definiert. Die vertraglich gesicherten Flächen verkörpern einen hohen Naturwert.
- Negative Einflüsse aus Nachbarflächen sind, wo nötig, mit ökologisch ausreichenden, vertraglich gesicherten Pufferzonen verhindert.
- Grundeigentümerverbindlicher Schutzstatus der Biotop-Objekte (in Umsetzung bei neue Flächen).
- Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (z. B. Vollzugshilfe TWW)
- Schutz, fachliche Betreuung und Aufsicht/Kontrolle der Objekte: Besichtigung der Fläche zur Festlegung von Unterhaltsmassnahmen, Vertragswesen (Beratung, Verhandlungen), Umsetzungskontrolle, Erfolgskontrolle und Überprüfung der Massnahmen.
- Zielgerichtete Pflege der Flächen

Spezifische, sporadische Unterhaltsmassnahmen sowie Massnahmen, welche der Sanierung und Aufwertung der Biotop-Objekte dienen, werden unter PZ 3 «Sanierung/Aufwertung» abgewickelt.

- Pflege von Flächen
 - *Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und des Sömmerungsgebiets²³, welche von zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten werden.* Die vertraglich vereinbarte Bewirtschaftung muss den spezifischen, für die einzelnen Flächen definierten Zielen entsprechen. Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet. Die regelmässige Pflege wird über DZV-Beiträge abgegolten. Auf der Grundlage des NHG werden vom BAFU Aufwände für spezifische Zusatzleistungen, die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Schutzziele notwendig sind, geprüft und mitfinanziert (z. B. spezifische Artenschutzmassnahmen wie zusätzliches Auszäunen, spezifisches Schnittregime oder die Erhaltung eines dynamischen Gleichgewichts von Gehölz- und Kleinstrukturen, [siehe BAFU-Faktenblatt «Zusatzleistungen NHG»]). Dieses Vorgehen gewährleistet eine gute Koordination zwischen Naturschutz und Landwirtschaft (z. B. indem Doppelfinanzierungen für dieselbe Leistung ausgeschlossen werden).

*Pflege von Flächen
mit landwirtschaftlichen
Direktzahlungen*

²³ Gemäss Artikel 19 NHV müssen die Abgeltungen nach NHG um die Beiträge gekürzt werden, die für die gleiche ökologische Leistung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Artikeln 57–62 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) gewährt werden.

-
- *Flächen innerhalb der LN und des Sömmerungsgebiets, welche von nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gepflegt werden. Flächen ausserhalb der LN und des Sömmerungsgebiets.* Unterhalt und Pflege müssen den spezifischen, für die einzelnen Flächen definierten Zielen entsprechen. Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet. Auf der Grundlage des NHG werden vom BAFU die Aufwände für Pflege und Unterhalt der Flächen vollumfänglich mitfinanziert.

Pflege von Flächen ohne landwirtschaftliche Direktzahlungen
 - *Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten:* Die regelmässige Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten (inkl. Biotopen in Moorlandschaften) ist im Flächenbeitrag für die Pflege inbegriffen. Die spezifische und grossflächigere Bekämpfung einer invasiven gebietsfremden Art ist hingegen Bestandteil von PZ 3 «Sanierung». Dies gilt auch für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten ausserhalb von national oder regional geschützten Flächen, sofern diese die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes, national oder regional geschütztes Gebiet verhindern. Die Kantone werden aufgefordert, die nationalen Biotope möglichst frei von invasiven gebietsfremden Arten zu halten. Eine Aufzählung invasiver gebietsfremder Arten bietet die Publikation «Gebietsfremde Arten der Schweiz» (BAFU 2006).

Invasive gebietsfremde Arten
 - Schutzlegung, Verträge
 - *Schutzbeschluss:* Unter «Schutzbeschluss» versteht man eine durch die zuständige Behörde (in der Regel durch den Regierungsrat) verabschiedete langfristige, im Idealfall unbefristete Schutzmassnahme wie beispielsweise eine Schutzverordnung, ein Dekret inklusive Plan und Schutzmassnahmen. Als Schutzbeschluss gelten auch Grundbucheinträge (Personaldienstbarkeitsverträge) zugunsten des Kantons oder einer Gemeinde. Der Schutz und der Unterhalt von Biotopen von nationaler Bedeutung werden durch die Kantone geregelt und vollzogen. Sie ergreifen rechtzeitig zweckmässige Massnahmen und überwachen deren Durchführung (Art. 18a Abs. 2 NHG). Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für kommunale Nutzungsplanungen nach RPG.
 - *Vertragsabschluss:* In der Pauschale inbegriffen sind der Aufwand für den konkreten Abschluss von Verträgen bezüglich Unterhalt, Bewirtschaftung oder Nutzungseinschränkung sowie Aktualisierungen bestehender Verträge oder Verlängerungen auslaufender Verträge. Die Vertragsvorgaben werden anhand von flächenspezifischen Eigenheiten und hinsichtlich der zu erreichenden Schutzziele in Absprache mit den Bewirtschaftenden definiert.

Schutzbeschluss

Vertragsabschluss
 - Fachliche Betreuung und Aufsicht/Kontrolle
 - Die vertraglich gesicherten schutzwürdigen Lebensräume sind fachlich kompetent zu betreuen, die Bewirtschaftenden sind bei Bedarf zu beraten und die Einhaltung der Vertragsvorgaben ist zu beaufsichtigen.

Aufsicht und Betreuung

- Erfolgskontrolle und Überprüfung der Massnahmen
 - Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von Umsetzungskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und die Vertragsvorgaben gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist Teil des von den Kantonen nach Artikel 18a Absatz 2 und Artikel 18b Absatz 1 NHG verlangten Schutzes und Unterhalts der Biotope.

*Systematische und
regelmässige
Erfolgskontrolle*

PZ 3 Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung

Bestehende Biotope, schützenswerte Lebensräume und Flächen des ökologischen Ausgleichs nach NHG, die in ihrer Funktionalität beeinträchtigt sind, werden saniert und aufgewertet. Die Populationen prioritärer Arten werden gefördert und stärker vernetzt. Neue Gebiete werden zur Stärkung und zum Erhalt der biologischen Vielfalt, zum Schutz prioritärer Arten-Hotspots oder National Prioritärer Lebensräume (NPL) sowie zur Sicherung der Vernetzung geplant und deren Schutz wird umgesetzt. Somit tragen sie wesentlich zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei. Vernetzung und ökologischer Ausgleich im Siedlungsraum werden gefördert.

*Erhöhung von
Anzahl, Fläche und
Qualität der Biotope
und natürlichen
Lebensräume*

Zweck

Dieses Ziel bezweckt die Sanierung, Revitalisierung, Regeneration sowie die Verbesserung des Zustands und der Qualität sämtlicher Flächen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sowie die Planung und Umsetzung neuer solcher Flächen. Das Ziel umfasst ebenfalls sämtliche Flächen mit einem natürlichen Wert oder einem «natürlichen» Potenzial. Darunter fallen Biotope und natürliche Lebensräume, prioritäre Arten-Hotspots oder NPL sowie Vernetzungsflächen mit oder ohne regionalen oder lokalen Schutzstatus und Flächen, die im Rahmen von Artenförderungsprogrammen und/oder Aktionsplänen aufgewertet werden müssen. Diese Flächen sollen insbesondere zur verstärkten Vernetzung einzelner Populationen und zur Verdichtung des Biotopnetzes beitragen.

Die inventarisierten Objekte sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Auenverordnung (SR 451.31), Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Amphibienlaichgebiete-Verordnung (SR 415.34), Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Objekte von regionaler Bedeutung sind in den kantonalen Inventaren und Rechtsgrundlagen aufgeführt. Die ins europäische Schutzgebietsnetzwerk Smaragd aufgenommenen Gebiete sind in der Liste der von der ständigen Kommission der Berner Konvention anerkannten Smaragdgebiete aufgeführt.

Da der Artenschwund in der Schweiz noch nicht eingedämmt worden ist und die Bestände zahlreicher Arten selbst innerhalb national geschützter Gebiete abnehmen, müssen der ökologische Wert und die Qualität dieser Biotope mit

allen Kräften erhalten und, wo notwendig, verbessert werden. Der Fortbestand stabiler und überlebensfähiger Populationen einheimischer Arten ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Schaffung neuer ökologisch hochwertiger Flächen dient der Sicherung national und regional bedeutender Arten-Hotspots sowie der Vernetzung bestehender Lebensräume und Populationen. Die Funktionalität der ökologischen Infrastruktur wird damit gestärkt. Das Vorkommen prioritärer Arten und das ökologische Potenzial von Flächen sollen als Grundlage für Ausscheidung, Planung und Umsetzung des Schutzes von neuen Gebieten dienen.

Im Siedlungsraum wird der Fokus auf den ökologischen Ausgleich und auf Flächen, die im Rahmen von Artenförderungsprogrammen oder Aktionsplänen aufzuwerten sind, gelegt. Grün- und Freiräume werden aufgewertet und bieten ökologisch wertvolle Lebensräume. Die Vernetzung wird innerhalb der Siedlung gefördert und durch Korridore, Trittsteinbiotope und Kleinstrukturen sowohl innerhalb der Siedlung wie auch mit deren Umland vernetzt.

Das Problem der invasiven gebietsfremden Arten nimmt zu. Die begrenzten Mittel erfordern eine Konzentration auf ausgewählte Arten («Gebietsfremde Arten in der Schweiz», BAFU 2006) sowie eine räumliche Priorisierung der Bekämpfung (v. a. auf «sensible» Habitate wie Schutzgebiete von nationaler Bedeutung oder andere Flächen mit schützenswerten Lebensräumen). Unter diesem Ziel werden spezifische Programme subventioniert, die gezielt auf eine oder mehrere ausgewählte invasive gebietsfremde Arten und auf die regionale oder kantonale Ebene ausgerichtet sind. Gemäss Artikel 52 Absatz 3 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) koordiniert das BAFU die Aktivitäten bezüglich invasiver gebietsfremder Arten. Die Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten wird unter PZ 4 unterstützt. Die regelmässige Bekämpfung und Überwachung (Früherkennung) von invasiven gebietsfremden Arten in Biotopen und weiteren schutzwürdigen Lebensräumen (inkl. Flächen in Moorlandschaften sowie in Smaragdgebieten) sind in der Pauschale unter PZ 2 berücksichtigt.

Invasive gebietsfremde Arten

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 3.1 – *Fläche*: Anzahl Hektaren Biotope von nationaler Bedeutung, die durch Leistungen in den Bereichen Sanierung, Aufwertung, Artenförderung, Schutzlegung, spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Landerwerb, Erarbeitung von Grundlagen sowie Aufsicht und Betreuung abgedeckt sind.
- LI 3.2 – *Fläche*: Anzahl Hektaren Biotope regionaler, lokaler Bedeutung, schützenswerte Lebensräume sowie Vernetzung von Biotopen und Populationen prioritärer Arten, die durch Leistungen in den Bereichen Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung, Artenförderung, Schutzlegung, spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Landerwerb, Erarbeitung von Grundlagen sowie Aufsicht und Betreuung abgedeckt sind.

- LI 3.3 – *Fläche*: Anzahl Hektaren, die durch Planung und Umsetzung des Schutzes neu auszuscheidender Objekte abgedeckt sind.

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Bewirtschaftungs-, Management- und Schutzplänen)*: Die konzeptionellen Grundlagen samt Bewirtschaftungs-, Schutz- und Managementplänen sind vorhanden (langfristige Wirksamkeit der Massnahmen). Sie sind so untereinander und mit weiteren relevanten Konzepten (z. B. Artenförderung, Waldbiodiversität) koordiniert, dass sie eine nachhaltig wirksame, zielgerichtete und objektspezifische Pflege der schützenswerten Lebensräume ermöglichen.
- *Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert*: Dieser Indikator gibt Aufschluss über die juristische Sicherung (kantonale und kommunale Planung, Schutzbeschluss) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung. Im Sinne einer dauerhaft angelegten Politik des Schutzes der Flächen von nationaler Bedeutung sollen sich die Behörden zu einem langfristig garantierten Schutz dieser Flächen verpflichten (behörden- und eigentümergebundene Schutzlegung). Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotop von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach NHV ausrichtet. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.
- *Objektspezifische Schutz-/Aufwertungsziele sind definiert*: Die Schutz- und Erhaltungsziele werden spezifisch für das betreffende Objekt unter der Berücksichtigung seiner jeweiligen Merkmale (Art. 18 Abs. 1 Bst. b NHV) und seiner Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV) definiert.
- *Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften, die wertgebenden Merkmale oder die Wiederherstellung der Funktionalität der Gebiete ausgerichtet*: Sanierungs-, Aufwertungs- und Wiederherstellungsmassnahmen, Massnahmen zur Neuschaffung von Flächen im Rahmen von Artenförderungsprogrammen, Aktionspläne für NPA/NPL und Massnahmen zur Planung und Umsetzung neuer Gebiete für die Erhaltung von prioritären Arten-Hotspots werden spezifisch für die typischen oder für das Objekt besonders wichtigen *Zielarten* und Lebensräume definiert.
- *Die Vernetzung der Objekte ist gesichert*: Dieser Indikator gibt Aufschluss über die Lage und Funktionalität der Vernetzung zwischen bestehenden geschützten Gebieten, insbesondere solchen von nationaler und regionaler Bedeutung.
- *Berücksichtigung nationaler Prioritäten*: Nationale Prioritäten zur Aufwertung und Pflege der Biotopinventare, national bedeutende Arten-Hotspots für die Planung von neuen Schutzgebieten, National Prioritäre Arten und Lebensräume, Artenförderungskonzept, Vorgaben und Nationale Prioritä-

Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne, Aufwertungs- und Wiederherstellungsziele

ten Invasive gebietsfremden Arten. Dazu stellt das BAFU den Kantonen das Dokument «Prioritäten des Bundes für die Programmperiode» zur Verfügung.

- *Erfolgskontrollen und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch:* Dank der laufenden Kontrolle (Umsetzung, Wirkung) der Massnahmen können Sanierungs- und Aufwertungsprojekte evaluiert werden. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.
- *Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes*
- *Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden.*

Bundesbeiträge

In Bezug auf das PZ 3 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil je nach Bedeutung und Qualität der Massnahme auf:

- 40 % (regionale und lokale Objekte) der Kosten, Zuschlag von +25 % für Ausscheidung, Schutzplanung und Umsetzung von neuen Schutzgebieten, die den Prioritäten des Bundes entsprechen.
- 65 % (nationale Objekte, Smaragdgebiete, Flächen in Moorlandschaften, TWW-Vorranggebiete) der Kosten, Zuschlag von +10 % für Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen von nationalen Biotopen, die mit Blick auf die Dringlichkeit den Prioritäten des Bundes entsprechen.

Die Sicherung von neuen Schutzflächen mit hohem ökologischem Wert wird besonders vom Bund unterstützt, da ihr Beitrag zum Aufbau der ökologischen Infrastruktur und zur Erhaltung von aus nationaler Sicht besonders wertvollen Vorkommen National Prioritärer Arten und Lebensräume von zentraler Bedeutung ist. Bei Planungs- und Umsetzungsprojekten, die den Prioritäten des Bundes entsprechen, wird ein Zuschlag von +25 % erteilt. Der Finanzierungsanteil beläuft sich in diesem Fall für regionale Objekte auf 65 % der Kosten.

Zur Förderung von zeitlich besonders dringenden Sanierungsmassnahmen in Biotopen von nationaler Bedeutung (bzw. Smaragdgebieten, Moorlandschaften oder TWW-Vorranggebieten) soll der Finanzierungsanteil von Projekten, die mit den Prioritäten des Bundes übereinstimmen, um 10 % erhöht werden. Dies entspricht einem Finanzierungsanteil von 75 % der Kosten.

Beitragsberechtignte Leistungen

Die Leistungen sind nach Bedeutung der Flächen aufzuschlüsseln (nationale oder regionale und lokale Bedeutung). Die Flächen von neu geschaffenen Lebensräumen sind separat aufzulisten. Die vom Bund anerkannten Smaragdgebiete sowie Biotopflächen innerhalb von Moorlandschaften sind als Flächen von nationaler Bedeutung zu behandeln.

Im Falle einer Überlagerung von Flächen regionaler/lokaler Bedeutung gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 60% der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. In diesem Fall ist das Gebiet unter LI 3.1 zu integrieren. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist die Fläche des Gebiets anteilmässig auf die Programmziele LI 3.1 und LI 3.2 aufzuteilen.

Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sowie die Art/Ziele der angebotenen Leistungen sind anzugeben.

Flächen sind jene Flächeneinheiten, die bei der Implementierung der Massnahmen effektiv eine Wirkung erfahren oder für die eine Wirkung geplant ist.

- Sanierung, Regeneration, Aufwertung, Neuschaffung von Habitaten für prioritäre Arten
 - Hier handelt es sich um Beiträge für üblicherweise «einmalige» Massnahmen zur ökologischen Verbesserung von Objekten und von Smaragdgebieten, die den Schutzziele der jeweiligen Objekte dienen, wie z.B. die Regeneration von Hoch- und Flachmooren, die Renaturierung von Weihern in einer Moorlandschaft oder in einem Amphibienlaichgebiet, die Entbuschung von Trockenwiesen und -weiden, die Entwaldung von Moorgebieten, grossräumige Massnahmen in Kiesgruben mit Amphibienlaichgebieten, die als Wanderobjekte gelten, sonstige flächenbezogene Massnahmen innerhalb von Artenförderungsprogrammen oder Aktionsplänen.
 - Die Planung der im Rahmen eines Sanierungs-, Regenerations- oder Aufwertungsprojekts zu ergreifenden Massnahmen sowie die erforderliche Begleitung der Umsetzung sind integrierender Bestandteil des Projekts und sind unter dieser Rubrik darzulegen.
 - Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und Letztere gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist Teil des von den Kantonen nach Artikel 18a Absatz 2 und Artikel 18b Absatz 1 NHG verlangten Schutzes und Unterhalts der Biotope und somit beitragsberechtigt. Die biologische Erfolgskontrolle muss bereits bei der Konzipierung aller Massnahmen oder Projekte eingeplant werden.
- Ausscheidung, Schutz und Umsetzung neuer Gebiete
 - Ausscheidung, Schutzplanung und Umsetzung neuer Gebiete mit einer hohen Anzahl spezialisierter Arten und Lebensräume, insbesondere national bedeutender Arten-Hotspots und gefährdete Lebensräume.
- Spezifische und grossflächige Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten
 - Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten in Biotopen, in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, in TWW-Vorranggebieten

sowie in Smaragdgebieten ist subventionsberechtigt. Dies gilt auch für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten, die ausserhalb national geschützter Flächen durchgeführt werden, sofern diese die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes, national geschütztes Gebiet verhindern. Eine Aufzählung invasiver gebietsfremder Arten ist in der Publikation «Gebietsfremde Arten der Schweiz» (BAFU 2006) enthalten. Die Kantone werden aufgefordert, in den am stärksten betroffenen nationalen Biotopen eine Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten durchzuführen. Die regelmässige Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten (inkl. bei Biotopen in Moorlandschaften) ist im Flächenbeitrag für die Pflege unter PZ 2 inbegriffen.

- Landerwerb
 - Der Landerwerb, der Landabtausch sowie die Enteignung sind grundsätzlich beitragsberechtigt. Allerdings muss es sich dabei nachweislich um die geeignetste und wirtschaftlichste Massnahme handeln (Art. 18c Abs. 4 NHG). Die Liste der potenziell zu erwerbenden Flächen ist immer im Rahmen der Programmvereinbarung auszuhandeln.
- Grundlagen: Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Managementpläne, Besucherlenkungskonzepte
 - Die Erstellung von Inventaren und Karten, die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für Biotope und Moorlandschaften, neue Schutzgebiete, Tww-Vorranggebiete und Smaragdgebiete sowie die Projekterarbeitung und die Erstellung von Schutz- und Managementplänen können vom Bund unterstützt werden. Dazu muss der Antragsteller auf Verlangen des BAFU den Nachweis erbringen, dass Arbeiten, die bereits in anderen Kantonen zum selben Thema durchgeführt wurden, berücksichtigt worden sind (siehe Website der KBNL, Projektliste, Grundlagenkommunikation usw.).
- Aufsicht und Betreuung
 - Aufsicht und Betreuung beziehen sich hier auf Biotope von nationaler Bedeutung. Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist eine wirksame Betreuung und Überwachung der Sanierungsmassnahmen, Besucherlenkung, Verfassen von Jahresberichten, Beobachtung, Meldung und Ahndung von Verstössen usw. Die Betreuung und Aufsicht von regionalen Biotopen kann in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem BAFU unterstützt werden.

PZ 4 Artenförderung

Die Populationen von National Prioritären Arten (NPA) sowie weiteren Arten mit Handlungsbedarf bleiben erhalten und ihr Zustand wird verbessert. Für diese Arten oder Gilden werden Aktionspläne und programme erstellt. Die rechtliche Grundlage für den Artenschutz bildet Artikel 18 Abs. 1 NHG, wonach für Schutz und Förderung einheimischer Tier- und Pflanzenarten mittels genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen zu sorgen ist. Biotope werden gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e NHV auf der Basis der Lebensraumtypen nach

*Status und Zustand
der Population von
National Prioritären
Arten verbessern*

Anhang 1 als schützenswert bezeichnet. Diese sind insbesondere charakterisiert durch Kennarten (Bst. a), durch geschützte Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20 Buchstabe b NHG, durch gefährdete und seltene Pflanzen- und Tierarten (Rote Listen BAFU, Bst. d), und durch weitere Kriterien wie Ansprüche wandernder Arten oder die Vernetzung der von ihnen aufgesuchten Gebiete (Bst. e). Natürliche Lebensräume sollen ausserdem von den Kantonen artenspezifisch geschützt werden.

Die Koordination zwischen den Kantonen sowie zwischen nationalen und regionalen Initiativen zum Schutz von Amphibien, Reptilien, Fledermäusen (Info Fauna-karch, KOF/CCO) muss gewährleistet sein. Ein Ausbau von regionalen Koordinationsstellen im Bereich von Invertebraten (hauptsächlich Insekten und Weichtieren; Info Fauna-CSCF) und Floren (mit Pflanzen und Pilzen; Info Flora, Swissbryophytes, Swissfungi, Swisslichens) ist anzustreben.

Koordinationsstellen

Zweck

Um den Zustand der Populationen von National Prioritären sowie weiteren Arten mit Handlungsbedarf zu verbessern, werden Aktionspläne und Programme zur Erhaltung der Arten erstellt. Diese können sich auf eine einzige Art oder aber auf eine Gilde oder eine Gruppe von Arten beziehen, die auf dieselben Arten von Massnahmen ansprechen. Die Aktionspläne und Programme müssen den Populationsaustausch ermöglichen indem gezielte Massnahmen für die Lebensraumförderung, den Unterhalt und die Vernetzung ergriffen werden.

Gezielte Massnahmen für den Lebensraumunterhalt

Die National Prioritären Arten wurden auf der Grundlage der Parameter «Gefährdung» (Rote Liste – Einstufung) und «Verantwortung» (Anteil an der Gesamtpopulation, der in der Schweiz lebt) festgelegt. Als Referenzdokumente für die Bezeichnung der Prioritäten dienen die Publikationen «Liste der National Prioritären Arten» (BAFU 2017) mit aktualisierten Artenangaben im Internet und das «Konzept Artenförderung Schweiz» (BAFU 2012, Neuaufgabe in Vorbereitung.).

National Prioritäre Arten

Arten, die aufgrund von kantonalen Gesamtkonzepten zur Arten- und Lebensraumförderung (siehe PZ 1) als solche mit Handlungsbedarf ausgewiesen sind, können nach Absprache mit dem BAFU aufgenommen werden.

Der Bund übernimmt wie bisher die Finanzierung der nationalen Koordinationsstellen. Unter PZ 4, LI 4.3 unterstützt er die Finanzierung regionaler Koordinationsstellen. Dabei strebt er, nebst KOF/CCO – Fledermäuse sowie die Regionalstellen der Karch, Info Fauna – Amphibien und Reptilien, auch die Erweiterung auf andere Artengruppen (z.B. Pflanzen, inkl. Algen und Moosen, Invertebraten, Pilze und Flechten) an. Die regionalen bzw. kantonalen Schutzbeauftragten begleiten die Umsetzung auf kantonaler Ebene in Abstimmung mit den nationalen Koordinationsstellen.

Regionale und kantonale Koordinationsstellen

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 4.1 – *Anzahl Artenförderungsprogramme und -Aktionspläne*: Aktionspläne und Förderprogramme für National Prioritäre Arten oder Gilden.
- LI 4.2 – *Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen (CHF)*: Z. B. Erhaltung von Gebäudeteilen für Fledermäuse, Kleintierdurchlässe, spezifische Nisthilfen.
- LI 4.3 – *Anzahl Regionale Koordinationsstellen*: Aufrechterhaltung und Ausbau der regionalen und kantonalen Koordinationsstellen für Artenförderung (Info Fauna-karch, KOF/CCO und weitere).

Leistungsindikatoren

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Artspezifische Massnahmen*: Die ergriffenen Massnahmen werden für eine einzige Art oder aber für eine Gilde oder Gruppe von Arten definiert, die auf dieselben Massnahmentypen ansprechen (Bedeutung der Massnahmen für Arten, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt prioritär sind, Art. 18 Abs. 1 Bst. c NHV; Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung, Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV).
- *Arten/Gilden mit Handlungsbedarf*: Aufgrund des Populationszustandes, einer akuten Gefährdung, der Verantwortung des Kantons oder weiterer Faktoren besteht Handlungsbedarf für die ausgewählte Art/die ausgewählten Arten.
- *Der Aktionsperimeter ist artspezifisch angepasst und zielführend*: Der Aktionsperimeter (Massnahmenperimeter) umfasst die notwendigen Lebensräume und den Vernetzungsbedarf zur erfolgreichen Erhaltung und Förderung der Art bzw. Artengruppe (ganzer Lebenszyklus).
- *Programme und Aktionspläne berücksichtigen die vorgegebenen inhaltlichen Grundanforderungen und sind umsetzungsorientiert*: Die Aktionspläne und Programme zur Erhaltung der Arten sind so angelegt, dass sie unmittelbar im Feld durchgeführt werden können (Planung der Massnahmen Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV). Die Aktionspläne und Programme entsprechen den inhaltlichen Grundanforderungen (Dokumentation beim BAFU erhältlich). Die finanziellen Ressourcen für die Umsetzung sind vorhanden oder eingeplant.
- *Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes*: Vorhandene Grundlagen (nationale Prioritäten und kantonale Verantwortung, Listen NPA und NPL, Artenförderungskonzept Schweiz, relevante Vollzugs- und Praxishilfen im Bereich Arten- und Lebensraumförderung) sind berücksichtigt.
- *Abstimmung und Nutzung von Synergien, nationale, überregionale und kantonale Koordination*: Programme, Aktionspläne und Massnahmen berücksichtigen die überregional vorhandenen Grundlagen, nutzen Synergien und fördern die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Sektoralpolitiken.
- *Einbezug der nationalen und regionalen Koordinations- und Beratungsstellen*: Regionale und kantonale Koordinationsstellen erarbeiten und begleiten Artenschutzprogramme und betreuen eine oder mehrere Organismengruppen. Die Koordination und der Austausch zwischen regionalen und natio-

Überregionale Abstimmung

nenalen Koordinations- und Beratungsstellen (Info Fauna-karch, KOF und weitere Artengruppen wie z.B. Flora, Fauna, Pilze, Invertebraten) sind sichergestellt (gemeinsame Strategien, Synergien nutzen, die betroffenen Akteure sind über Vorhaben und Massnahmen im Artenschutz informiert und fachgerecht einbezogen).

- *Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz durch die regionalen Koordinationsstellen:* Akteure und Öffentlichkeit verfügen über eine fachlich kompetente, zielführende und auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Beratung.
- *Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch, Qualität der erarbeiteten Grundlagen:* Die im Feld durchgeführten Massnahmen werden systematisch und periodisch überwacht, um ihre Wirkung zu überprüfen. Die gesammelten Daten werden automatisch den verschiedenen Datenzentren verfügbar gemacht. Die erarbeiteten Grundlagen (Daten, Pläne, Berichte, Geodaten) entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen über die betroffenen Arten und Populationen.

Periodische und systematische Erfolgskontrolle

Bundesbeiträge

Die Bundesbeiträge für PZ 4 sind so berechnet, dass sie rund 50 % der Kosten für die Erfüllung des Programmziels abdecken.

- LI 4.1 Anzahl Aktionspläne und Artenförderungsprogramme: Der Beitrag pro Aktionsplan/Artenförderungsprogramm ist abgestuft nach Komplexität. Die Anzahl Programme und Aktionspläne, die pro Kategorie erarbeitet werden, sowie die bearbeiteten Arten/Artengruppen/Gilden sind anzugeben.

Beitrag pro Aktionsplan

Tab. 17

Beiträge für Programmziel LI 4.1. (einmalig pro Vertragsperiode)

Einstufung	Bundesbeitrag	Anforderungen
Aktionsplan einfach (Kategorie 1) • Grundlagen bekannt (Vorkommen, zielführende Massnahmen usw.) • Aktionsraum lokal (flächenmässig, beinhalten wenige Lebensräume) • Koordinationsbedarf klein (Akteure sind gut vernetzt)	CHF 8 000.–	Grundanforderungen erfüllt: • Allgemeine Qualitätsindikatoren berücksichtigt • Inhalte Aktionsplan gemäss Faktenblatt festgehalten • Erfolgskontrolle Massnahmen aufgegleist • Finanzierung der Umsetzung gesichert

Einstufung	Bundesbeitrag	Anforderungen
Aktionsplan komplex (Kategorie 2) • Grundlagen mangelhaft (Vorkommen ungenügend bekannt, extensive Recherchen über potenzielle Lebensräume nötig etc.) • Expertenberatung nötig (z. B. Koordinationsstellen) • Aktionsraum mittel (flächenmäßig, unterschiedliche Lebensräume betroffen, Vernetzungsaspekt wichtig) • Koordinationsbedarf mittel (mehrere Kantone oder Sektoralpolitiken betroffen)	CHF 25 000.–	Grundanforderungen erfüllt: • siehe oben Zusätzlich: • Erfolgsfaktoren des Aktionsplans festgehalten • Berichterstattung der Erfolgsfaktoren zuhanden des BAFU und anderer Kantone erfolgt
Artenförderungsprogramm (Kategorie 3) • Grundlagen mangelhaft (Vorkommen ungenügend bekannt, extensive Recherchen über potenzielle Lebensräume nötig usw.) • Expertenberatung nötig (z. B. Koordinationsstellen) • Aktionsraum kantonally/regional (viele aktuellen und potenziellen Lebensräume im Kanton müssen einbezogen werden, die Vernetzung ist innerkantonal und regional relevant) • Koordinationsbedarf gross (mehrere Kantone UND Sektoralpolitiken betroffen, Verankerung der Massnahmen in bestehenden Instrumenten angestrebt)	CHF 50 000.–	Grundanforderungen erfüllt: • siehe oben Zusätzlich: • Erfolgsfaktoren des Aktionsplans festgehalten • Berichterstattung der Erfolgsfaktoren zuhanden des BAFU und anderer Kantone erfolgt • Kantonales Inventar erstellt • Langfristige Sicherung/Verankerung in bestehenden Instrumenten eingeplant

- LI 4.2 Flächenunabhängige Leistungen: Der Bundesbeitrag orientiert sich an den effektiven Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Massnahmen. Art, Umfang und Kosten der Leistungen sind anzugeben. Die Angaben werden geprüft und zu maximal 50% abgedeckt.
- LI 4.3 Koordinationsstellen: Das BAFU verteilt die Beiträge für die regionalen und die kantonalen Beauftragten der Koordinationsstellen (Info Fauna-karch, KOF/CCO und Stellen weiterer Artengruppen) über die Kantone. Die Anzahl Koordinationsstellen sowie die betroffene(n) Artengruppe(n) sind anzugeben. Die nationale, überregionale und kantonale Koordination ist sicherzustellen. Der jährliche Beitrag setzt sich aus einem festen Grundbeitrag pro Koordinationsstelle sowie einem Beitrag basierend auf der Kantonsfläche (<2000 m ü. M.) zusammen. Für Koordinationsstellen mit besonderen Aufwänden, gibt es höhere Beiträge (grösserer Überwachungs- und Beratungsaufwand; grössere aktive Kommunikationsaufwände; vgl. Kapitel finanzierte Leistungen Koordinationsstellen):

Effektive Kosten für flächenunabhängige Leistungen

Beitrag für Koordinationsstellen

Bundesbeitrag/Koordinationsstelle/Jahr = 5000.- CHF + (Kantonsfläche [km²] < 2000 m ü. M. × 2.- CHF)
Bundesbeitrag/Koordinationsstelle mit Mehraufwand/Jahr = 9000.-

Finanzierte Leistungen

Unter PZ 4 wird die Erstellung von Aktionsplänen (LI 4.1), die Planung und Durchführung von nicht flächenbezogene Massnahmen (LI 4.2) und der Betrieb von regionalen Koordinationsstellen (LI 4.3) finanziert. Unter anderen Programmzielen auszuweisen sind folgende, damit verbundene Arbeiten:

Die Realisierung der Massnahmen (spezifischer Unterhalt, Schaffung von Lebensräumen, Vertragsabschlüsse, Sanierung, Landerwerb, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten usw.) wird unter den Programmzielen PZ 2 und PZ 3 finanziert. Der zielgerichtete Unterhalt unter PZ 2 deckt die Kosten für Pflege und Unterhalt von Flächen oder Habitaten in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der in den Aktionsplänen und Schutzprogrammen definierten Art bzw. Artengruppe. Die Kosten für die Sanierung, Neuschaffung von Flächen oder Habitaten in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen, der in den Aktionsplänen und Schutzprogrammen definierten Art bzw. Artengruppe sind unter PZ 3 auszuweisen. Die Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und der Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz ist unter PZ 5 auszuweisen.

- Erarbeitung und Aktualisierung von Aktionsplänen und Artenförderungsprogrammen. Die Beiträge beinhalten unter anderem folgende Leistungen:
 - Die konzeptionelle Entwicklung der Projekte, Schutzprogramme und die Erarbeitung der erforderlichen technischen Grundlagen (Pläne, Digitalisierungen u. a.) sind gemäss den aktuellsten Grundlagen zu erstellen.
 - Die technische Begleitung, namentlich eine zweckmässige Beratung und Unterstützung der Umsetzung.
 - Die Erarbeitung der Aktionspläne und Umsetzungsplanung der Massnahmen.
 - Systematische Erfolgskontrolle und Wirkungskontrolle: Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von Umsetzungskontrollen, das heisst aller Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können. Die biologische Erfolgskontrolle muss bereits bei der Konzipierung aller Massnahmen oder Projekte berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf prioritäre Arten sowie die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.
 - Berichterstattung

Aktionspläne

Tab. 18
Finanzierung der Aktionspläne und ihre Umsetzung im Rahmen des NFA LI 4.1

Inhalt Aktionsplan	Zusätzliche Aspekte	Finanzierung NFA
Planung und Erarbeitung Aktionsplan	→ Inhalte Aktionsplan	→ PZ 4, LI 4.1
Grundlagen ergänzen (Vorkommen, Populationsanalyse, Gefährdung, wirksame Massnahmen)	→ Kenntnislage verbessern	→ PZ 4, LI 4.1
Umsetzung, Vollzug der Massnahmen	→ Flächenabhängig	→ PZ 2 Unterhalt → PZ 3 Sanierung, Neuschaffung, Aufwertung → Je nach Massnahmen andere PV, Sektoralpolitiken
	→ Nicht flächenbezogen	→ PZ 4, LI 4.2 → Je nach Massnahmen andere PV, Sektoralpolitiken
Vernetzung Feucht-lebensräume/Amphibien-populationen	→ Thematischer Schwerpunkt PZ 5 Periode 2020–2024	→ PZ 5
Erfolgskontrolle und Berichterstattung	→ Umsetzung/Wirkung	→ PZ 4, LI 4.1
	→ Erfolgsfaktoren/Berichterstattung	→ PZ 4, LI 4.1

- Nicht flächenbezogene Massnahmen
 - Hierbei handelt es sich um artspezifische Massnahmen, die den Lebensraum der Arten nicht direkt flächenmässig betreffen, wie die Erstellung von Amphibien- oder weiteren Kleintierdurchlässen, den Unterhalt und die Überwachung von Wochenstuben von Fledermäusen, das Anbringen von spezifischen Nistkästen.
 - Auch die für die Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen erforderliche Planung, Begleitung und Aufsicht kann beitragsberechtigt sein. Je nach Massnahme ist eine langfristige Sicherung anzustreben (Nachhaltigkeit, Funktionalität der Massnahme).
 - Grundanforderung: Die Massnahmen berücksichtigen die Ansprüche der Zielarten im Aktionsraum (z.B. Lebensraum und Nahrungsgrundlage vorhanden).
- Regionale und kantonale Koordinationsstellen
 - Sicherstellung der nationalen, überregionalen und kantonalen Koordination durch eine ausgewiesene Fachperson: regelmässiger Austausch mit anderen Koordinationsstellen, die Mitarbeit in relevanten Arbeitsgruppen, die Koordination der Schutzaktivitäten, etc.
 - Zur Verfügungstellung und laufende Aktualisierung von fachspezifischen Daten, Informationen zu laufenden Projekten und aktuellen Forschungsergebnissen.

*Nicht flächenabhän-
gige Massnahmen*

*Regionale und
kantonale Koordi-
nationsstellen*

-
- Aktive, laufende Beratung der Akteure und der Öffentlichkeit durch eine auf die betreffende Artengruppe spezialisierte Fachperson, ausnahmsweise auch die Besichtigung von Projekten, Massnahmen oder Eingriffen vor Ort.
 - Mehraufwand: Grösserer Überwachungs- und Beratungsaufwand ist auszuweisen und zu begründen. Darunter fallen erwiesenermassen notwendige regelmässige Überwachungen von Populationen, grössere Projekten oder Bauarbeiten sowie ausserordentliche Kommunikationsaufwände.

PZ 5 Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz

An Wasser gebundene Tier- und Pflanzenarten (Armleuchteralgen, Wasserpflanzen, Krebse, Fische und Rundmäuler, Amphibien) und Habitate gehören zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen der Schweiz und haben in den letzten zehn bis zwanzig Jahren die grössten Verluste erfahren (BAFU (Hrsg.) 2017: Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung. Ergebnisse des Überwachungssystems im Bereich Biodiversität, Stand 2016. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1630). Das Programmziel 5 dient dazu, in der Periode 2020 – 2024 diese Lebensräume gezielt zu stärken und zu vernetzen. Die rechtlichen Grundlagen bilden Artikel 18 NHG und Artikel 15 NHV (ökologischer Ausgleich) sowie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e NHV (Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung).

Zweck

Die Kantone sind aufgefordert, die Schaffung von neuen temporären oder permanenten Stillgewässern und von Feuchtstandorten anzugehen und eine funktionale Vernetzung mit bestehenden Feuchtstandorten oder Populationen herzustellen. Die Projekte sollen in erster Linie Amphibienpopulationen fördern, wobei auch andere wassergebundene und national prioritäre Tier- und Pflanzenarten oder Feuchthabitate berücksichtigt werden können.

Wichtig ist, dass die Projekte nicht isoliert geplant werden. Die ausgewählten Standorte sollen

Grundanforderungen

- bereits vorkommende Arten und grosse Populationen stärken und so das Ausbreitungspotenzial erhöhen,
- in Vernetzungsdistanz zu vorkommenden Arten und Feuchthabitaten platziert werden und damit Neubesiedlungen fördern,
- bestehende Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung stärken und vernetzen,
- in die bestehenden Planungen (vgl. PZ 1), kantonale Vernetzungskonzepte und ökologische Infrastruktur eingebunden werden.

-
- Massnahmen für eine Aufwertung der Umgebung der Wasserfläche sind mitzuberücksichtigen und werden wo nötig vorausgesetzt (z. B. artenreiche Ufervegetation, extensive Bewirtschaftung, den Zielarten angepasste Kleinstrukturen).

Als Kriterium für die Einstufung der Bundesbeiträge dient die geplante Wasserfläche. Als Wasserfläche zählt offene Wasserfläche oder zeitweise überflutete Feuchtvegetation. Auf der Umgebungsfläche ist ökologisch hochwertige, mit Strukturen durchsetzte Feuchtvegetation zu schaffen. Die Gesamtfläche kann aus einem einzigen Gewässer bestehen (grosser Weiher, grosse geflutete Wiese usw.) oder sie wird über diverse Kleingewässer (Rückstaubecken an Bächen, ein Netz aus Unkentümpeln usw.) kumuliert. Die Wahl zwischen grossen und kleinen Wasserflächen hängt von den zu fördernden Zielarten und den Standortbedingungen ab. Möglichst naturnahe, mit wenigen künstlichen Bauelementen erstellbare Projekte sind vorzuziehen.

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 5.1 – *Fläche*: Vom Projekt betroffene Gesamtwasserfläche [m²].

Definition: Als ein Projekt gilt die Schaffung von Gewässern an einem ausgewählten Standort im Kanton. Pro Projekt gilt die Gesamtwasserfläche als Beurteilungskriterium, wobei diese aus permanent offener oder zeitweise überfluteter Feuchtvegetation bestehen kann. Art/Ziele und Umfang der Leistungen sind anzugeben.

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Geodaten und Standortkartierung vorhanden, die Fläche ist in der kantonale Planung ökologische Infrastruktur (PZ 1) integriert, Zielarten sind definiert.*
- *Hohes Aufwertungspotenzial der betroffenen Fläche*: Der grösstmögliche biologische Wert entsteht, wenn durch die Projekte ökologisch arme Standorte aufgewertet werden können, bzw. die Lage den Bedürfnissen der Zielarten und Ziellebensräume gerecht wird.
- *Vernetzung von bestehenden Amphibienpopulationen/nationalen Amphibienlaichgebieten*: In erster Priorität sollen die national bedeutenden Objekte besser vernetzt und grosse Amphibienpopulationen gefördert werden. Die Standorte sollen von den Zielarten möglichst selbständig besiedelt werden können. Das ist nur möglich, wenn Kenntnisse über die Vorkommen der Zielarten und über die Eignung des ausgewählten Standorts vorhanden sind. Die neuen Standorte sollen in Wanderdistanz zu den nächstgelegenen Vorkommen liegen. Für einen funktionierenden Vernetzungskorridor ist bei Amphibien hauptsächlich die Distanz ausschlaggebend, solange nicht Hindernisse wie stark befahrene Strassen, dichte Siedlungen oder intensiver Ackerbau die Wanderung verhindert.

Zielarten des Projekts	Distanz des Projekts zum nächsten Standort der Zielarten
Alle Molche Gelbbauchunken Geburtshelferkröte	maximal 500 m
Alle anderen Amphibienarten	maximal 1500 m

- *Langfristige Sicherung:* Um die Nachhaltigkeit der Massnahmen zu gewährleisten, ist eine langfristige Sicherung der Flächen/Habitate, der funktionalen Vernetzung (regional und lokal, hindernisfreie Wanderkorridore.) sowie, insbesondere bei grossen Populationen, der Wasserflächen anzustreben.
- *Zielkonformer Unterhalt der Flächen* (in der Regel auch fischfreie Gewässer). Ein zielgerichteter Unterhalt der geschaffenen Flächen/Habitate ist nachhaltig sicherzustellen (Schutzverordnungen, Nutzungsverträge oder andere Vereinbarungen). Unter anderem ist die Erhaltung der Qualität der Gewässer (temporär oder permanent, flach oder tief, viel oder wenig Bewuchs, fischfrei) sowie einer möglichst strukturreichen, extensiven Umgebungsfläche für den Erfolg des Projektes entscheidend.
- *National Prioritäre Arten berücksichtigt:* In erster Linie sollen Amphibienpopulationen oder andere National Prioritäre Arten berücksichtigt werden.
- *Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch:* Erfolgskontrollen sollen sich auf die Umsetzung des Projekts (langfristiger Erhalt der Qualität des Biotops) sowie auf die Wirkung (haben die Zielarten den Standort besiedelt und können sie sich langfristig halten) beziehen. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Bundesbeiträge

Die Bundesbeiträge für PZ 5 sind so berechnet, dass sie im Durchschnitt zwischen 40 % und 65 % der Kosten abdecken (Abstufung nach Gesamtwasserfläche).

- LI 5.1 Pauschale pro Projekt (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar), gestaffelt nach Gesamtwasserfläche im Projekt:

Gesamtwasserfläche	Bundesbeitrag (CHF)
100 – 200 m ²	8 000
200 – 500 m ²	12 000
500 – 1000 m ²	22 000
1000 – 2000 m ²	40 000
> 2000 m ²	60 000

Finanzierte Leistungen

Für die Bundesbeiträge können die Planung des Projekts (Standortermittlung, Projektierung, Bau- und andere Gesuche), Grabungen, Einstauungen, Bauarbeiten, Begleitung der Massnahmen, Umgebungsgestaltung, Erfolgskontrolle sowie die langfristige Sicherung von Schutz und Pflege angerechnet werden.

Anforderungen für die Beiträge und finanzierte Leistungen:

Anforderungen und finanzierte Leistungen

- Langfristige Sicherung von Schutz und Pflege: Eine nachhaltige, zielgerichtete Pflege der Flächen ist vertraglich vereinbart. Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten und natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet. In der Pauschale inbegriffen ist der Aufwand für den konkreten Abschluss von Pflegeverträgen bezüglich Unterhalt, Bewirtschaftung oder Nutzungseinschränkung. Die Vereinbarungen werden aufgrund von flächenspezifischen Eigenheiten und hinsichtlich der zu erreichenden Schutzziele in Absprache mit den Pflegenden definiert. Die langfristige Pflege in den folgenden Programmperioden wird je nach Lebensraumtyp unter PZ 2 oder PZ 3 abgerechnet. Eine durch die zuständige Behörde (in der Regel durch den Regierungsrat) verabschiedete langfristige, im Idealfall unbefristete Schutzmassnahme, wie eine Schutzverordnung, ein Dekret usw. inklusive Plan und Schutzmassnahmen, ist für den nachhaltigen Schutz der grösseren Projekte anzustreben.
- Negative Einflüsse aus Nachbarflächen sind, wo nötig, mit ökologisch ausreichenden, vertraglich gesicherten Pufferzonen verhindert.
- Im Zielzustand ist die Wasserfläche von ökologisch wertvoller Ufervegetation und weitmöglichst von strukturreicher, extensiver Fläche umgeben. Die Verbindung zu den Winterquartieren der Amphibien ist gesichert (keine namhaften Barrieren, möglichst extensive Nutzung).
- Aufsicht und Betreuung: Die gesicherte Projektfläche ist fachlich kompetent zu betreuen, die Pflegenden sind bei Bedarf zu beraten und die Einhaltung eines zielgerichteten Unterhalts ist zu beaufsichtigen.
- Das Projekt ist weitmöglichst mit dem Schutz und der Pflege der anderen Biotoptypen zu koordinieren (Verhinderung von Zielkonflikten, Nutzung von Synergien).
- Die Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten (inkl. Massnahmen in Moorlandschaften) erfolgt systematisch und regelmässig.
- Berichterstattung: Über die erfolgten Projekte ist zu berichten (Quantität und Qualität, Ziele und Herausforderungen, Massnahmen, Lösungswege, Erfolge usw.), wodurch die damit einhergehenden Erfahrungen breit genutzt werden und die unter PZ 5 umgesetzten Projekte von BAFU und Kantonen gemeinsam kommunikativ aufgearbeitet werden können.

PZ 6 Wissen

Zustand und Entwicklung der Biodiversität sowie die Überprüfung der Wirkung von Massnahmen sollen als synergetische Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt werden. Der NHG-Vollzug soll durch gut ausgebildete Fachleute erfolgen. Zudem hat die Öffentlichkeit Anspruch auf Information über Bedeutung, Zustand und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Monitoring und Wirkungskontrolle

Monitoring und Wirkungskontrolle sind Instrumente, mit denen die Entwicklung der Biodiversität verfolgt werden kann. Sie erlauben das möglichst frühzeitige Erfassen neuer Entwicklungen im untersuchten Gebiet sowie die Überprüfung und laufende Anpassung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Während beim Monitoring die langfristige Entwicklung der Biodiversität und die frühzeitige Erkennung von Entwicklungstendenzen im Vordergrund stehen, befasst sich die Wirkungskontrolle gezielt mit der Prüfung der Effektivität der getroffenen Massnahmen.

*Monitoring und
Wirkungskontrolle*

LI 6.1: kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring (Anzahl)

Die Kosten für Aufbau und Betrieb von Monitoring und Wirkungskontrollen variieren beträchtlich je nach Fragestellung, Methodik und Projektperimeter. Unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsindikatoren erfüllt werden, übernimmt das BAFU jeweils die Hälfte der anrechenbaren Kosten gemäss Projektbudget. Das BAFU betreibt aus nationaler Sicht die Programme «Biodiversität Monitoring Schweiz» BDM und «Wirkungskontrolle Biotop-schutz Schweiz» WBS (WSL). Das BAFU unterstützt kantonale Projekte im Sinne einer «Verdichtung» des nationalen Messnetzes sowie zu ausgewählten Themen kantonale Projekte/«Fallstudien» zur Wirkungskontrolle, welche sich zu einer nationalen Übersicht zusammenführen lassen. Art/Ziele, Umfang und Kosten der Leistungen sind anzugeben.

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Projektzielsetzung auf Konzepte und Programme des BAFU abgestimmt:* kantonale Projekte sollen zu den laufenden nationalen Projekten ergänzende Resultate liefern. Die verwendete Methodik soll darauf abgestimmt werden. Kantonale Projekte zu ergänzenden Thematiken sind auf Konzepte des BAFU abgestimmt. Damit soll die Vergleichbarkeit gewährleistet sowie die Aussagekraft maximiert werden.
- *Qualitätssicherung:* Begleitung und Qualitätssicherung sind vom Kanton sichergestellt.
- *Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone* (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache): in Absprache mit dem Projektkanton werden die Daten und Resultate zur Verwendung durch das BAFU (z. B. Integration in den nationalen Datenbanken) bzw. durch andere Kantone freigegeben. Daten sollen für gesamtschweizerische Analysen einsetzbar sein.

Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, Öffentlichkeitsarbeit

LI 6.2: Projekte Bildung und Sensibilisierung (Anzahl)

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf maximal 30 bis 50 % der Kosten. Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte. Eine Priorisierung der Leistungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel ist aus Sicht des Bundes nötig. Massnahmen werden zwingend auf hohe Beiträge der Kantone und Dritter angewiesen sein. Die Massnahmen betreffend Objekte von nationaler Bedeutung werden im Sinne einer Priorisierung mit einem Bundesfinanzanteil von 50 % unterstützt. Dasselbe gilt dann, wenn ein Kanton explizit die Umsetzung einer Strategie des Bundes in den Mittelpunkt stellt. Dies ergibt sich aus Artikel 12a Absatz 1 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a NHV, wonach die Höhe der Finanzhilfen des Bundes sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte richtet.

Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit

- Einer gezielten Förderung von anwendungsorientiert ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsprogrammen von Fachpersonen im Bereich Biodiversität sowie Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz für die Umsetzung der Naturschutz- und Biodiversitätsförderungs politik des Bundes kommt zunehmende Bedeutung zu. Sie muss auf die fachlichen Bedürfnisse und strategischen Prioritäten des Bundes (Strategie Biodiversität Schweiz u. a.) ausgerichtet werden.
- Gezielte oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben betreffend Natur und Landschaft dar und ist für die Schaffung von Akzeptanz für Massnahmen oft unabdingbar. Der sorgfältigen Auswahl der Zielgruppen und ihrer spezifischen Ansprüche kommt fachlich und ökonomisch grosse Bedeutung zu. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes wie der SBS oder dem LKS rechtfertigt eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes. Beitragsberechtigt können auch Projekte zur Kennzeichnung von Objekten sein, wenn nicht bereits unter PZ 3 abgegolten (gemäss Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten [«Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch», BAFU 2016].).
- Art/Ziele, Umfang und Kosten der Leistungen sind anzugeben.

3.2.4 Weitere Ziele des Programms, die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden

Leistungen für Innovationsprojekte oder nicht geplante Projekte (Chancen) (Art. 18d NHG, Artikel 4a Absatz 1 NHV) sowie umsetzungsbezogene Grundlagen, Studien, Forschungsprojekte im Bereich Biodiversität (Art. 14a NHG) werden ausserhalb der Programmvereinbarung abgegolten.

Inhalte und Qualitätskriterien der Elemente des Programms, die ausserhalb der Programmvereinbarung abgegolten werden, sind in Anhang 2 beschrieben.

3.2.5 Schnittstellen zu anderen Programmen

Generell zu Schnittstellen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm für die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen zuständig ist. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl mit dem NHG-Programm «Landschaft» als auch mit den Bereichen «Waldbiodiversität», «Revitalisierung» und «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete».

Schnittstellen mit den Teilprogrammen innerhalb der PV «Landschaft»

Massnahmen im Bereich Arten, Biotope, Vernetzung zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und Lebensräumen ab. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Grundsätzlich finanziert das Programm «Naturschutz» alle Massnahmen, die für die Erhaltung der besonderen ökologischen Qualität und Aufwertungen der Biotope nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und weiteren schutzwürdigen Lebensräumen sowie für die Förderung von National Prioritären Arten (NPA) und Lebensräume (NPL) nötig sind. Bezieht sich die Aktivität auf eine bestimmte Landschaftsschutzmassnahme so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung. Die Koordination und Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des NHG der Massnahmen im Programm «Landschaft» (Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» u. a.) mit der kantonalen Planung «Naturschutz» gemäss PZ 1 und der ökologischen Infrastruktur ist durch Absprache mit der zuständigen Stelle sicherzustellen. Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und weiteren schützenswerten Lebensräumen sowie spezifische Artenförderung werden nach wie vor im Programm Naturschutz abgegolten. Im Unterschied zur PV 2016 – 2019 werden neu folgende Massnahmen im Bereich der Moorlandschaften im Programm «Landschaft» unterstützt:

- Massnahmen zur Umsetzung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung durch parzellenscharfe Abgrenzung und Konkretisierung der Schutzziele und deren Sicherung mit behörden- und eigentümerverbindlichen Instrumenten wie z.B. Schutzverordnungen oder Schutz- und Nutzungsplanungen.
- Massnahmen zum konkreten Vollzug des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung auf Objektebene, beispielsweise durch Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen (Art. 8 Moorlandschaftsverordnung) oder durch Betreuung und Aufsicht.

Die Pflege und Aufwertung von Biotopobjekten innerhalb der Moorlandschaften bleiben Bestandteil des Programmes «Naturschutz».

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Waldbiodiversität»

(Art. 38 WaG und Art. 41 WaV)

Grundsätzlich finanziert das Programm «Naturschutz» alle Massnahmen, die für die Erhaltung der besonderen ökologischen Qualität der Biotope nötig sind. In bewaldeten Teilen von Biotopen (z. B. Moore, Auengebiete, TWW) kann es deshalb zu Überschneidungen mit dem Programm «Waldbiodiversität» kommen. In diesem Fall können die Massnahmen durch das Programm «Waldbiodiversität» finanziert werden, müssen aber den Anforderungen des NHG entsprechen. Monitoring und Wirkungskontrollen im Bereich Waldbiodiversität sind grundsätzlich im Programm Waldbiodiversität anzumelden.

Kantonale Vernetzungs- und Artenförderungskonzepte sind Gegenstand des Programms «Naturschutz». Operative Umsetzungskonzepte und technische Praxishilfen für die Förderung bestimmter Lebensräume und Arten im Wald können aber in das Programm «Waldbiodiversität» aufgenommen werden.

Die Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen ist als Schwerpunkt im Programm «Naturschutz» aufgeführt (PZ 5). Die Möglichkeit zur Aufwertung von Feuchtbiotopen im Wald ist im Programm «Waldbiodiversität» vorgesehen und soll insbesondere wahrgenommen werden, wenn in diesem Gebiet keine umfassende Projektplanung für kleine Stillgewässer vorgesehen ist. Dies soll mit dem Programm «Naturschutz» abgestimmt werden, um die Wirkung der Massnahmen zu erhöhen (u. a. Förderung der Vernetzung von Wald-Offenland) und den Anforderungen des NHG zu entsprechen.

Die Koordination aller Massnahmen muss durch Absprachen zwischen den zuständigen Stellen sichergestellt sein (Wald und Naturschutz).

In Zweifelsfällen können Massnahmen je nach Opportunität ganz oder teilweise dem einen oder anderen Programm zugeordnet werden; in Absprache mit allen betroffenen kantonalen Stellen und dem BAFU und im Einvernehmen mit ihnen.

Die Pflege aller schützenswerten Lebensräume ist mit den anderen Politikbereichen zu koordinieren. Massnahmen in Waldrändern, Auenwäldern und lichten Wäldern werden über die Waldbiodiversität abgegolten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist mit allfälligen forstlichen Massnahmen abzustimmen. Die Berechnung der Pauschalen im PZ 2 des Programmes «Naturschutz» hat die Nutzung solcher Synergien mitintegriert.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» (Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG)

- *Schnittstelle zum NHG-Programm bezüglich Aufsicht:* Das Programm «Naturschutz» kann die Aufsicht über die Gebiete gemäss Artikel 18d NHG finanzieren. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne der VEJ und WZVV auf sich überlagernden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme (WZVV/VEJ und NHG) ausgeschlossen ist.
- *Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:* Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte erstellt, müssen die Bedürfnisse der Arten (die durch die Schutzgebiete abgedeckt wurden) so weit wie möglich integriert werden, damit die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des NHG-Programms gewährleistet ist.
- *Pflegemassnahmen:* Biotoppflege- und Artenförderungsmassnahmen im Sinne des NHG können auf den Perimetern der 77 eidgenössischen Wildtierschutzgebiete nicht über das Programm «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» finanziert werden. Dieses Programm sieht nur die Finanzierung von Aufsicht, Nutzungsplanungen sowie Wildschadenverhütungs- und vergütungsmassnahmen vor. Für Aufwertungen besonderer Lebensräume im Sinne der VEJ- und WZVV-Zielsetzungen kann jedoch der verantwortliche Wildhüter gestützt auf die VEJ und Artikel 12 WZVV zur Mitarbeit herangezogen werden.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung» (Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG)

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Typen von Aufwertungsmassnahmen in wertvollen Auenlebensräumen (Auenwäldern, Moorbereichen oder Amphibienlaichgebieten) sowie an Fließgewässern- und Seeufern.

Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige bauliche Massnahmen an bestehenden, verbauten Gewässern. Schutz und Unterhalt der Biotope sind grundsätzlich Bestandteil des Programms «Naturschutz». Die Neuschaffung kleiner stehender Gewässer (Tümpel, Weiher) und Massnahmen an Seeufern ist im Rahmen von Revitalisierungsprojekten möglich (ebenso das Ausbaggern kleinerer, bereits bestehender stehender Gewässer, welche verlanden) oder unabhängig von Revitalisierungen, wenn sie im Gewässerraum von Gewässern geschaffen werden, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist. In jedem Fall gelten folgende Bedingungen:

- solche Kleingewässer können wegen eingeschränkter Dynamik des Hauptgewässers nicht mehr natürlicherweise entstehen.
- Sie tragen mit ihrer Lage und Gestaltung dem Charakter und der Entstehungsgeschichte der Landschaft Rechnung und sind für die Vernetzung national prioritärer Zielarten im regionalen Kontext wertvoll («Liste der

National Prioritären Arten und Lebensräume. In der Schweiz zu fördernde prioritäre Arten und Lebensräume» Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug [2017]).

Revitalisierungsmassnahmen an Quelllebensräumen (Offenlegung gefasster Quellen unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums) können ebenfalls nach GSchG subventioniert werden. Sie sind abgedeckt durch das Programmziel 3 im Rahmen der Ausdolung von kleinen Fliessgewässern.

Anhang zu Teil 3

A1 Liste der Indikatoren und finanzierten Leistungen

Tab. 19

Liste der Indikatoren und der Kategorien der finanzierten Leistungen

Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
PZ 1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (%)	<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Gesamtsicht dargestellt • Defizite, Defizitgebiete und Handlungsbedarf identifiziert und festgehalten • Ziele, natürliche Potenziale und Prioritäten räumlich und zeitlich identifiziert und festgehalten, unter anderem zur Sicherung bestehender Naturwerte • Überregionale Zusammenarbeit sowie Schnittstellen, Synergien und Koordination mit Sektoralpolitiken und anderen Programmvereinbarungen dargelegt • Periodische und systematische Erfolgskontrolle, Bereitsstellung von Grundlagen (inkl. Geodaten) • Berücksichtigung der Prioritäten des Bundes • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (Ökologische Infrastruktur u. a.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung, Aktualisierung kantonales Gesamtkonzept, Planung und Definition von Umsetzungsmassnahmen • Für das Konzept notwendige Grundlagen, Datenbeschaffung, Evaluationen • Kartographische Darstellung • Koordination und Einbezug der Sektoralpolitiken
PZ 2: Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG	<p>LI 2.1: Anzahl ha Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ; Fläche ohne DZ)</p> <p>LI 2.2: Anzahl ha Biotope regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ; Fläche ohne DZ)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne) • Objektspezifische Schutzziele • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Bewirtschaftung und Pflege sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten und/oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet • Benötigte Pufferzonen sind ausgeschieden • Der ökologische Zustand und die Funktionalität der Flächen bleibt erhalten oder wird verbessert, inklusive besondere Merkmale der Objekte (wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, Artengemeinschaften) • Fachliche Betreuung und Aufsicht der Objekte und ihrer Pflege ist sichergestellt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege von Flächen mit DZ: spezifische Zusatzleistungen, in Abstimmung mit Leistungen gemäss landw. Direktzahlungsverordnung (DZV) • Pflege von Flächen ohne DZ: Unterhalt insgesamt • Regelmässige, frühzeitige Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten (inkl. Überwachung, Früherkennung) • Schutzlegung, Vertragswesen inkl. Festlegung objektspezifische Schutzziele • Betreuung und Aufsicht • Koordination und Nutzung von Synergien mit anderen Bereichen (z. B. Artenschutz, Wald, Landwirtschaft) • Erfolgskontrolle

Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
PZ 3: Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG	<p>LI 3.1: Anzahl ha Sanierung, Aufwertung Biotop nationaler Bedeutung (Fläche)</p> <p>LI 3.2: Anzahl ha Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen, Lebensräumen und Populationen prioritärer Arten (Fläche)</p> <p>LI 3.3: Anzahl ha Planung und Umsetzung neu auszuweisender Objekte (Fläche)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Bewirtschaftungs-, Management- und Schutzpläne) • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Objektspezifische Schutz-/Aufwertungsziele • Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten und/oder natürlichen Lebensraumeigenschaften, wertgebende Merkmale, Wiederherstellung der Funktionalität der Gebiete ausgerichtet • Vernetzung der Objekte • Berücksichtigung nationaler Prioritäten • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen sowie Grundlagen des Bundes. • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung, Renaturierung, Regeneration, Aufwertung, Neuschaffung von Lebensräumen • Sanierung und Aufwertung von Habitaten für prioritäre Arten • Studien, Kartierungen, Datenbeschaffung, Planung, Erfolgskontrolle • Ausscheidung, Schutz und Umsetzung neuer Gebiete • Spezifische und grossflächige Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten • Betreuung und Aufsicht, Besucherlenkungskonzepte • Koordination und Nutzung von Synergien mit anderen Bereichen (z. B. Artenschutz, Wald, Landwirtschaft) • Landerwerb • Erfolgskontrolle • Markierung der Gebiete gemäss Richtlinien des Bundes
PZ 4: Förderung National Prioritärer Arten	<p>LI 4.1: Anzahl Artenförderungsprogramme und Aktionspläne</p> <p>LI 4.2: Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen (CHF)</p> <p>LI 4.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Artspezifische Massnahmen • Arten mit Handlungsbedarf • Der Aktionsperimeter ist artspezifisch angepasst und zielführend • Programme und Aktionspläne berücksichtigen die vorgegebenen inhaltlichen Grundanforderungen und sind umsetzungsorientiert • Abstimmung und Nutzung von Synergien, nationale, überregionale und kantonale Koordination • Einbezug der regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch, Qualität der erarbeiteten Grundlagen • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes • Koordination und Austausch zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen sichergestellt • Nationale, überregionale und kantonale Koordination • Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Aktionsplänen und Programmen für den Artenschutz oder zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten: Studien, Kartierungen, Datenbeschaffung, Begleitung der Umsetzung, Koordination mit betroffenen Akteurgruppen, dem Biotopschutz und der ökol. Infrastruktur • Nicht flächenbezogene Massnahmen: Planung, Koordination mit Akteuren, Durchführung, Sicherung der Massnahmen • Erfolgskontrolle • Berichterstattung • Betrieb von Koordinationsstellen für Fledermausschutz (KOF/CCO), Reptilien- und Amphibien-schutz (Info Fauna-karch) und weitere (z. B. Invertebraten, Flora). • Fachkompetente Beratung • Koordination • Information

Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
PZ 5: Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz	LI 5.1: Von einem Projekt betroffene Gesamtwasserfläche [m ²]	<ul style="list-style-type: none"> • Geodaten und Standortkartierung vorhanden, die Fläche ist in der kantonalen Planung Ökologische Infrastruktur integriert, Zielarten sind definiert • Hohes Aufwertungspotential der betroffenen Fläche • Vernetzung von bestehenden Amphibienpopulationen/nationalen Amphibienlaichgebieten • Langfristige Sicherung (Fläche, funktionale Vernetzung, Wasserflächen) • Zielkonformer Unterhalt • National Prioritäre Arten berücksichtigt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Koordination mit dem Biotopschutz und der Ökol. Infrastruktur • Aufsicht und Betreuung der Erstellung und Pflege • Erstellung • Langfristige Sicherung von Schutz und zielgerichteter Pflege • Erfolgskontrolle • Berichterstattung
PZ 6: Wissen	<p>LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring</p> <p>LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektzielsetzung auf Konzepte und Programme des BAFU abgestimmt • Qualitätssicherung • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache) • Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden • Zielgruppen-Orientierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Aufbau, Betrieb, Koordination von kantonalen Programmen und Projekten Monitoring/Wirkungskontrolle • Fachkompetente Begleitung, Betreuung • Berichterstattung • Planung, Aufbau, Durchführung von Projekten • Fachkompetente Betreuung, Begleitung • Berichterstattung • Markierung von Gebieten gemäss Richtlinien des Bundes

A2 Elemente des Programms «Naturschutz», die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden

Die Finanzierung der Programmziele im Bereich Innovationen/Chancen, Opportunitäten sowie umsetzungsbezogene Grundlagen, Studien und Forschungsprojekte erfolgt mittels des Zurückhaltens von Mitteln aus dem für das Programm «Naturschutz» vorgesehenen NHG-Budget. Dieser Anteil wird in einem gemeinsamen Budget der Kantone zugeführt. Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU.

Innovationen/Chancen

Die Entwicklung neuartiger Modelle und Ansätze, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen, ist beitragsberechtigt.

*Innovationen/
Chancen*

Auch für umfangreiche Projekte, die bei der Ausfertigung der Programmvereinbarung und der Festlegung der vom Kanton zu erbringenden Leistungen nicht vorgesehen waren und die einen signifikanten Beitrag zur Realisierung der Programmziele der PV leisten, können Beiträge gewährt werden.

Die Auswahl der finanzierten Projekte erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte/Leistungen und bedingt eine Beteiligung seitens der Kantone. Der Kanton stellt sicher, dass Doppelfinanzierungen für dieselbe Leistung ausgeschlossen sind.

Zweck

Dieses Ziel ist in zwei Komponenten gegliedert:

- Unterstützung von Programmen und Strategien, die über das Objekt oder über die Kantonsebene hinausgehen oder welche die Ausarbeitung neuartiger Methoden oder Instrumente ermöglichen. Auf diese Weise sollen neue Denkansätze zur Bewirtschaftung der Natur auf biogeografischer oder regionaler Ebene gefördert werden. Die kantons- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit (Raumplanung, Industrie, Privatsektor, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft usw.) wird massgeblich gefördert. Diese Projekte lassen sich unmittelbar umsetzen oder sind übertragbar und können den übrigen Kantonen zur Verfügung gestellt werden.
- Während der NFA-Periode Finanzierung von umfangreichen Projekten, die in der Programmvereinbarung nicht vorgesehen sind und die massgeblich zur Realisierung der Programmziele beitragen.

Anforderungen, Beurteilungskriterien

- *Bedeutung der betroffenen Populationen, Anzahl der abgedeckten Arten oder natürlichen Lebensräume:* Das Projekt oder die vorgeschlagene Methode bietet eine Lösung für eine grosse Anzahl Arten oder natürlicher Lebensräume.
- *Betroffenes Gebiet:* Fläche (ha) des Projektperimeters
- *Anzahl beteiligter Sektoren/Akteure:* Die Einbindung der durch das Projekt oder die vorgeschlagene Methode betroffenen Akteure und Sektoren gewährleistet eine bessere Akzeptanz und Umsetzung des Projekts oder eine verstärkte Nutzung des entwickelten Produkts.
- *Pioniercharakter:* Die Projekte, Programme oder Strategien weisen greifbare Innovationen in Bezug auf die Methoden, die Bewirtschaftung, die Massnahmen und die Planung auf.
- *Dimension/Tragweite:* Die Bedeutung der Projekte, Programme oder Strategien erhöht sich parallel zur betroffenen Fläche und zur Vielfalt der abgedeckten Biotope, natürlichen Lebensräume oder Arten.
- *Wichtigkeit und Dringlichkeit:* Die Projekte, Programme oder Strategien sind umso wichtiger, je mehr sie auf seltene oder gefährdete Arten,

geschwächte Populationen oder auf seltene, bedrohte oder sich in schlechtem Zustand befindliche Lebensräume abzielen.

- *Koordination mit Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasser, Raumplanung usw.):* Der Querschnittscharakter des Projekts ist eine Schlüsselgrösse für seine langfristige Umsetzung.
- *Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination:* Die Koordination mit anderen Kantonen oder Regionen (z. B. grenzüberschreitende Regionen) ist ein Garant für die Wirksamkeit und die langfristige Umsetzung des Projekts.
- *Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure im Bereich des Naturschutzes:* Die Möglichkeit für andere Instanzen, die Methode oder das Vorgehen ebenfalls anzuwenden, ist ein entscheidender Vorteil.
- *Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL):* Der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen, den das Projekt ermöglicht, ist von zentraler Bedeutung.

Forschungsvorhaben, Studien und allgemeine Grundlagen

Der NHG-Vollzug soll auf soliden Grundlagen basieren.

Grundlagen, Studien, Forschungsvorhaben

In inhaltlicher wie auch in methodischer Hinsicht besteht im Bereich Biodiversität noch grosser Forschungs- und Grundlagenbeschaffungsbedarf, der nicht nur durch den Bund abgedeckt werden kann, sondern oft auch einer regionalisierten Vertiefung oder Konkretisierung bedarf. Damit sich eine Beteiligung des Bundes rechtfertigt, muss eine Kohärenz mit den strategischen Zielen des Bundes gegeben sein. Dies können beispielsweise die SBS, das LKS oder die nationale Konzeption der ökologischen Infrastruktur sein. Andernfalls müssen die kantonalen Massnahmen zu einer gesamtschweizerischen Sichtweise beitragen. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes rechtfertigt eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes. Beitragsberechtigt können unter anderem sein:

- Allgemeine Grundlagen, Studien, Kartierungen, Datenbeschaffung, Erstellung von Inventaren.
- Angewandte Forschungsprojekte, die überregionale, umsetzungsorientierte Fragestellungen untersuchen, z. B. im Rahmen des Aufbaus und Unterhalts der ökologischen Infrastruktur oder von spezifischen Artenförderungsmaßnahmen.
- Die Planung und Konzipierung von Projekten oder Massnahmen, deren Umsetzung und Durchführung im Rahmen anderer Programmvereinbarungen finanziert wird (z. B. Programm zum Schutz von Ressourcen im Sinne von Artikel 77a LWG; Teilprogramm «Waldbiodiversität»).

A3 Anforderungen an das kantonale Gesamtkonzept

Tab. 20

Grundanforderungen an das kantonale Gesamtkonzept

Anforderungen betr.	Inhalt	Anforderungen
Räumliche Gesamtsicht	Definition der Naturräume	Aufführung der Naturräume im Kanton
	Identifikation der Naturwerte	Aufführung pro Naturraum und Handlungsfeld (Lebensräume, Arten, Vernetzung)
Beurteilung Naturwerte	Bedeutung für den Kanton	Für alle Handlungsfelder (Lebensräume, Arten, Vernetzung)
	Entwicklungstrends und Potential	Für alle Handlungsfelder (Lebensräume, Arten, Vernetzung)
	Prioritäten festlegen	Berücksichtigung nationaler Prioritäten, unter anderem zu: Aufwertung, Vernetzung, Schutz und Pflege der Biotopinventare (national, regional, lokal), gefährdete Lebensräume; Arten-Hotspots; National Prioritäre Arten und Lebensräume, Artenförderungskonzept Schweiz, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten
Beurteilung Defizite	Qualität und Quantität	Aufführung und Beurteilung der Defizite pro Handlungsfeld inkl. räumlicher Zuordnung
	Vernetzung	Zustandserfassung, Barrieren, Defizitgebiete inkl. räumlicher Zuordnung
Zielsetzung und Handlungsbedarf	Übergeordnete Ziele und kantonale Ziele	Ganzheitliche Sicht für alle Handlungsfelder
	Schnittstellen, Synergien und Zuständigkeiten	Insbesondere mögliche Synergien mit Nachbarkantonen, betroffenen Sektoralpolitiken (v. a. Landwirtschaft, Wald, Gewässer) und anderen Programmvereinbarungen
Massnahmenplanung und -bewertung	Schutz und Unterhalt	Regelung des laufenden und periodischen Unterhaltes
	Sanierung und Aufwertung	inkl. Wirkungsbeurteilung hinsichtlich Unterhalt, Vernetzung und Dauerhaftigkeit
	Neuschaffung	inkl. Wirkungsbeurteilung hinsichtlich Unterhalt, Vernetzung und Dauerhaftigkeit
Umsetzungsplanung	Mehrjahresplanung	Zeitliche und finanzielle Planung der Massnahmen
	Akteure	Einbezug der verschiedenen Akteurguppen (Sektoralpolitiken) definieren
	Überregionale Zusammenarbeit	Koordination mit Nachbarkantonen und -regionen
Erfolgskontrolle	Umsetzungs- und Wirkungskontrolle	Periodische und systematische Kontrollen
Qualität der Daten und Datenlieferung	Datenqualität	Geobasisdaten: Geodatenmodelle und minimale Darstellungsmodelle nach GeoIV, insbesondere für die nationale Inventare und die kantonale Inventare der Biotope kantonaler und lokaler Bedeutung sowie prioritärer Artenvorkommen
	Datenbereitstellung	Die Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen. Geobaisdaten
Ökologische Infrastruktur (inkl. räumliche Darstellung)	Kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur	Gemäss Konzeption Ökologische Infrastruktur Bund

